

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 233

40. Jahrgang

25. August 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/566/EG:

- ★ Beschluß des Rates vom 24. Juli 1997 über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Handel mit Textilwaren 32

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Handel mit Textilwaren 33

Preis: 19,50 ECU

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***RICHTLINIE 97/27/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 22. Juli 1997

über die Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für das Funktionieren des Binnenmarkts ist die vollständige Harmonisierung der technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge erforderlich, wobei ein hohes Schutzniveau für die Allgemeinheit sichergestellt werden muß.
- (2) Die technischen Anforderungen, denen bestimmte Kraftfahrzeugklassen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem ihre Massen und Abmessungen.
- (3) Diese Anforderungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Es ist daher erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten dieselben Anforderungen entweder zusätzlich zu den oder anstelle der bestehenden Vorschriften einführen, damit insbesondere das EG-Typgenehmigungsverfahren nach der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraft-

fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁴⁾ auf alle Fahrzeugtypen angewendet werden kann.

- (4) Es empfiehlt sich, eine Harmonisierung der höchstzulässigen Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern vorzunehmen, die gemäß der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr⁽⁵⁾ in den Mitgliedstaaten zugelassen werden sollen. Die genannte Richtlinie betrifft jedoch nur den Straßenverkehr im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und nicht die technischen Anforderungen entsprechend der Richtlinie 70/156/EWG.
- (5) In der Richtlinie 96/53/EG werden sowohl für den innerstaatlichen als auch für den grenzüberschreitenden Verkehr in den Mitgliedstaaten bestimmte höchstzulässige Abmessungen festgelegt, wobei für deren Anwendung eine gewisse Übergangsfrist vorgesehen ist. Einige andere höchstzulässige Abmessungen sowie die höchstzulässigen Massen gelten nach wie vor nur für den grenzüberschreitenden Verkehr.
- (6) Eine Harmonisierung der höchstzulässigen Massen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die in den Mitgliedstaaten zugelassen werden sollen, ist daher offensichtlich kurzfristig nicht erreichbar. Andererseits dürfte es bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich sein, die Höchstabmessungen dieser Fahrzeuge soweit wie möglich zu harmonisieren und die Frage der Massen in der Weise zu regeln, daß die Möglichkeit eines einheitlichen Verfahrens zur Bestimmung der zulässigen Zulassungs-/Betriebsmassen von Fahrzeugen in jedem Mitgliedstaat vorgesehen wird; ferner sollte die Sicherheit

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 230 vom 4. 9. 1991, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 49 vom 24. 2. 1992, S. 5.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 1992 (AbI. Nr. C 67 vom 16. 3. 1992, S. 81), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. November 1996 (AbI. Nr. C 41 vom 10. 2. 1997, S. 5), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. April 1997 (AbI. Nr. C 132 vom 28. 4. 1997) und Beschluß des Rates vom 21. Mai 1997.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG (AbI. Nr. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 59.

ständig weiter verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Anhänger Kategorien.

- (7) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 96/53/EG können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet den Verkehr von Fahrzeugen der Klasse N, deren Abmessungen die in derselben Richtlinie festgelegten Höchstwerte überschreiten, für den Transport von unteilbaren Ladungen oder für bestimmte innerstaatliche Transportvorgänge, die den internationalen Wettbewerb im Verkehrssektor nicht maßgeblich beeinträchtigen, zulassen. In bezug auf Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃ gilt die Richtlinie 96/53/EG nur für den grenzüberschreitenden Verkehr. Daher ist es erforderlich, für Fahrzeuge, deren Abmessungen die nach der vorliegenden Richtlinie zulässigen Höchstabmessungen überschreiten, und für bestimmte andere Merkmale Ausnahmegenehmigungen zuzulassen; gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die nach diesen Ausnahmebestimmungen zugelassenen Fahrzeuge zurückzuweisen.
- (8) Die vorliegende Richtlinie gehört zu den Einzelrichtlinien, deren Vorschriften zur Einhaltung des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens erfüllt werden müssen. Die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Vorschriften für Fahrzeugsysteme, Bauteile und selbständige technische Einheiten gelten daher für die vorliegende Richtlinie.
- (9) In Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG ist insbesondere vorgesehen, daß im Anhang jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen, in dem die maßgeblichen Punkte des Anhangs I der genannten Richtlinie enthalten sind, und ferner ein Typgenehmigungsbogen entsprechend dem Muster in Anhang VI der genannten Richtlinie beigelegt werden, damit die Typgenehmigung computerunterstützt bearbeitet werden kann.
- (10) Für unvollständige Fahrzeuge wurden besondere Bestimmungen aufgenommen, um die Genehmigung von vervollständigten Fahrzeugen in einer zweiten Genehmigungsstufe zu erleichtern.
- (11) Die vorliegende Richtlinie enthält besondere Bestimmungen für Hubachsen bzw. Lastverlagerungsachsen. Diese Achsen sollten auch in der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern⁽¹⁾ und in der Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von

Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽²⁾ berücksichtigt werden.

- (12) Besondere Bestimmungen sollten auch in die Richtlinie 71/320/EWG eingefügt werden, um den technischen Bedingungen, unter denen Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃ und N Anhänger mitführen können, besser Rechnung zu tragen.
- (13) Zur Berücksichtigung der Tatsache, daß Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Massen zugelassen werden können, sollten besondere Bestimmungen auch in die Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽³⁾ aufgenommen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Als „Fahrzeug“ im Sinne dieser Richtlinie gilt jedes Kraftfahrzeug und jeder Kraftfahrzeuganhänger gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG, mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klasse M₁.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen weder die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug verweigern noch den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder Benutzung eines Fahrzeugs aus Gründen im Zusammenhang mit seinen Massen oder Abmessungen verweigern oder untersagen, wenn diese den Anforderungen des Anhangs I genügen.

Artikel 3

Ein Mitgliedstaat kann jedoch die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern oder den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder Benutzung eines Fahrzeugs verweigern oder untersagen oder seine Konformitätsbescheinigung als nicht dem Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG entsprechend einstufen oder eine Beschränkung auf den Transport von unteilbaren Ladungen aussprechen, wenn

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/422/EWG (AbI. Nr. L 233 vom 22. 8. 1991, S. 21).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/62/EWG (AbI. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 33).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/507/EWG (AbI. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 31).

auf das nach der vorliegenden Richtlinie genehmigte Fahrzeug die Ausnahmebestimmung des Artikels 7 angewandt wurde und wenn die Ausnahme im Widerspruch zu den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden einzelstaatlichen Anforderungen steht.

Artikel 4

Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung oder der Zulassung, Erlaubnis für die Inbetriebnahme oder Benutzung der nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeuge weisen die Mitgliedstaaten diesen Fahrzeugen entsprechend ihren jeweiligen national zulässigen Massen zulässige Zulassungs-/Betriebsmassen mit nationaler Geltung zu. Bei der Ermittlung dieser zulässigen Zulassungs-/Betriebsmassen dürfen die Mitgliedstaaten einen Antrag des Herstellers auf Anwendung des Verfahrens gemäß Anhang IV nicht ablehnen.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 können die Mitgliedstaaten für Lastverlagerungsachsen und Hubachsen einzelstaatliche technische Anforderungen festlegen. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch einen Antrag des Herstellers auf Anwendung der in Anhang IV Abschnitt 3 festgelegten technischen Anforderungen nicht ablehnen.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 2 und Anhang I Abschnitt 7.3.2.1 können die Mitgliedstaaten bei Kraftomnibussen, die breiter als 2,50 m sind, gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/53/EG bis zum 31. Dezember 1999 die Erteilung der

Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern oder den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme oder Benutzung verweigern oder untersagen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 2 und Anhang I Abschnitt 7.3 und ohne daß die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 7.6 eingehalten zu sein brauchen, können die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge, deren Abmessungen die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Werte überschreiten, eine Genehmigung erteilen. Die Einzelheiten der Abweichung sind in den Typgenehmigungsbogen des Anhangs III aufzunehmen; Artikel 3 findet Anwendung.

Artikel 8

Die Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

a) Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Fußnote (j) ist wie folgt zu ergänzen: „Für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁, Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.4.1“;
2. Fußnote (k) ist wie folgt zu ergänzen: „Für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁, Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.4.2“;
3. Fußnote (l) ist wie folgt zu ergänzen: „Für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁, Richtlinie 97/27/EG, Anhang I Abschnitt 2.4.3“.

b) Nummer 48 in Anhang IV erhält folgende Fassung:

	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	Veröffentlicht in ABl. Nr.	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
				M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
„48	Massen und Abmessungen (außer Fahrzeuge der Nr. 44)	97/27/EG	L 233 vom 25. 8. 1997		X	X	X	X	X	X	X	X	X

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 22. Juli 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1997.

Im Namen des
Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS

ANHANG I

1. Diese Richtlinie betrifft die Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klassen M₂, M₃ und N sowie Kraftfahrzeuganhänger der Klasse O entsprechend der Begriffsbestimmung in Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 70/156/EWG.
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 2.1. *Kraftfahrzeug* bezeichnet ein kraftbetriebenes Fahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG.
 - 2.1.1. Kraftfahrzeuge der Klasse N:
 - 2.1.1.1. *Lastkraftwagen* bezeichnet ein Kraftfahrzeug der Klasse N₁, N₂ oder N₃, das ausschließlich oder überwiegend für die Beförderung von Gütern bestimmt und gebaut ist. Ein Lastkraftwagen kann auch einen Anhänger ziehen.
 - 2.1.1.2. *Zugmaschine* bezeichnet ein Kraftfahrzeug der Klasse N₁, N₂ oder N₃, das ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und gebaut ist.
 - 2.1.1.2.1. *Straßenzugmaschine* bezeichnet eine Zugmaschine, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern mit Ausnahme von Sattelanhängern bestimmt und gebaut ist. Straßenzugmaschinen können eine Ladefläche aufweisen.
 - 2.1.1.2.2. *Sattelzugmaschine* bezeichnet eine Zugmaschine, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Sattelanhängern bestimmt und gebaut ist.
 - 2.1.1.3. Andere vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N als Lastkraftwagen und Zugmaschinen gelten als Spezialfahrzeuge.
 - 2.1.2. Kraftfahrzeuge der Klasse M₂ oder M₃:
 - 2.1.2.1. *Kraftomnibus* bezeichnet ein Fahrzeug der Klasse M₂ oder M₃, das für die Beförderung von sitzenden oder sitzenden und stehenden Fahrgästen bestimmt und gebaut ist.
 - 2.1.2.1.1. *Gelenkbus* bezeichnet einen Kraftomnibus, der sich aus mindestens zwei starren Teilfahrzeugen zusammensetzt, die durch ein Gelenk miteinander verbunden sind; die Fahrgasträume der starren Teilfahrzeuge sind miteinander verbunden, so daß sich die Fahrgäste zwischen den starren Teilfahrzeugen frei bewegen können; die starren Teilfahrzeuge sind dauerhaft miteinander verbunden, so daß sie nur mit Hilfe von Einrichtungen getrennt werden können, die in der Regel nur in einer Werkstatt vorhanden sind.
 - 2.1.2.1.2. *Doppeldecker* bezeichnet einen Kraftomnibus, dessen Fahrgasträume zumindest teilweise auf zwei übereinanderliegenden Ebenen angeordnet sind, wobei die obere Ebene keine Stehplätze aufweist.
 - 2.1.2.1.3. *Klasse* eines Kraftomnibusses bezeichnet
 - 2.1.2.1.3.1. bei Fahrzeugen für mehr als 22 Fahrgäste außer dem Fahrer
 - 2.1.2.1.3.1.1. in der *Klasse I* Fahrzeuge mit Plätzen für stehende Fahrgäste, die häufiges Ein- und Aussteigen erlauben;
 - 2.1.2.1.3.1.2. in der *Klasse II* hauptsächlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaute Fahrzeuge, die so ausgelegt sind, daß stehende Fahrgäste im Gang und, sofern vorhanden, in einem Bereich, der nicht mehr als den Raum zweier Doppelsitze einnimmt, befördert werden können;
 - 2.1.2.1.3.1.3. in der *Klasse III* ausschließlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaute Fahrzeuge;
 - 2.1.2.1.3.2. bei Fahrzeugen für höchstens 22 Fahrgäste außer dem Fahrer
 - 2.1.2.1.3.2.1. in der *Klasse A* zur Beförderung stehender Fahrgäste bestimmte Fahrzeuge; ein Fahrzeug dieser Klasse verfügt über Sitze und gegebenenfalls auch Plätze für stehende Fahrgäste;
 - 2.1.2.1.3.2.2. in der *Klasse B* nicht zur Beförderung stehender Fahrgäste bestimmte Fahrzeuge; ein Fahrzeug dieser Klasse verfügt nicht über Plätze für stehende Fahrgäste.
 - 2.1.2.1.4. Ein Fahrzeug kann mehreren Klassen zugeordnet werden. In diesem Fall muß es alle einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
 - 2.1.2.2. Andere Fahrzeuge der Klasse M₂ oder M₃ als Kraftomnibusse gelten als Spezialfahrzeuge (z. B. Krankenwagen).

- 2.2. **Fahrzeuge der Klasse O**
- 2.2.1. *Anhängefahrzeug* („Anhänger“) bezeichnet ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden.
- 2.2.2. *Sattelanhänger* bezeichnet ein Anhängfahrzeug, das dazu bestimmt ist, an eine Sattelzugmaschine oder eine Nachläuferachse so angekuppelt zu werden, daß auf die Zugmaschine oder die Nachläuferachse eine wesentliche Stützlast einwirkt.
- 2.2.3. *Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung* bezeichnet ein Anhängfahrzeug mit mindestens zwei Achsen, davon mindestens einer gelenkten Achse,
— und einer (relativ zum Anhänger) senkrecht beweglichen Zugeinrichtung,
— das keine wesentliche Last auf die Zugmaschine überträgt (weniger als 100 daN).
Ein an eine Nachläuferachse angekuppelter Sattelanhänger gilt als Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung.
- 2.2.4. *Zentralachsanhänger* bezeichnet einen Anhänger mit starrer Zugeinrichtung, dessen Achse(n) nahe dem Schwerpunkt des (gleichmäßig beladenen) Fahrzeugs so angeordnet ist (sind), daß nur eine geringfügige statische Stützlast, die 10 % der größten Masse des Anhängers bzw. eine Last von 1 000 daN nicht übersteigt (es gilt der jeweils niedrigere Wert), auf die Zugmaschine übertragen wird.
- 2.3. *Achsgruppe* bezeichnet die Achsen als Teil eines Achsaggregats. Bei zwei Achsen wird die Gruppe als Doppelachse, bei drei Achsen als Dreifachachse bezeichnet. Eine Einzelachse gilt als eine aus einer Achse gebildete Achsgruppe.
- 2.4. *Fahrzeugabmessungen* bezeichnet die vom Hersteller angegebenen Abmessungen des Fahrzeugs, die auf der Bauart des Fahrzeugs beruhen.
- 2.4.1. *Fahrzeuglänge* ist eine gemäß ISO Norm 612-1978, Definition Nummer 6.1, gemessene Abmessung.
Über die Bestimmungen dieser Norm hinaus dürfen bei der Messung der Fahrzeuglänge die folgenden Einrichtungen nicht berücksichtigt werden:
— Wischer- und Wascheinrichtungen,
— vordere und hintere Kennzeichenschilder,
— Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
— Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,
— Beleuchtungseinrichtungen,
— Rückspiegel,
— Sichthilfen für das Fahrzeugheck,
— Luftansaugleitungen,
— Längsanschläge für Wechselaufbauten,
— Trittstufen,
— Stoßfängergummis,
— Hubladebühnen, Ladebrücken und vergleichbare Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand mit einer Abmessung von höchstens 200 mm, sofern die Ladekapazität des Fahrzeugs nicht erhöht wird,
— Verbindungseinrichtungen bei Kraftfahrzeugen.
- 2.4.2. *Fahrzeugbreite* ist eine gemäß ISO Norm 612-1978, Definition Nummer 6.2, gemessene Abmessung.
Über die Bestimmungen dieser Norm hinaus dürfen bei der Messung der Fahrzeugbreite die folgenden Einrichtungen nicht berücksichtigt werden:
— Befestigungs- und Schutzeinrichtungen für Zollplomben,
— Einrichtungen zur Sicherung der Plane und Schutzvorrichtungen hierfür,
— Reifenschadenanzeiger,
— vorstehende flexible Teile eines Spritzschutzsystems (siehe Richtlinie 91/226/EWG des Rates⁽¹⁾),
— Beleuchtungseinrichtungen,

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 23. 4. 1991, S. 5.

- bei Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ Ladebrücken in betriebsbereitem Zustand, Hubladebühnen und vergleichbare Einrichtungen in betriebsbereitem Zustand, sofern deren Abmessung 10 mm seitlich des Fahrzeugs nicht übersteigt und die nach vorne oder nach hinten liegenden Ecken der Ladebrücken mit einem Radius von mindestens 5 mm abgerundet sind; die Kanten sind mit einem Radius von mindestens 2,5 mm abzurunden,
 - Rückspiegel,
 - Reifendruckanzeiger,
 - einziehbare Stufen,
 - die unmittelbar über dem Aufstandspunkt liegende Ausbauchung der Reifenwände.
- 2.4.3. *Fahrzeughöhe* ist eine gemäß ISO-Norm 612-1978, Definition Nummer 6.3, gemessene Abmessung.
- Über die Bestimmungen dieser Norm hinaus dürfen bei der Messung der Fahrzeughöhe die folgenden Einrichtungen nicht berücksichtigt werden:
- Antennen,
 - Stromabnehmer in ausgefahrener Stellung.
- Bei Fahrzeugen mit Achshubeinrichtung ist die Auswirkung dieser Einrichtung zu berücksichtigen.
- 2.4.4. *Länge der Ladefläche* eines anderen Fahrzeugs als einer Sattelzugmaschine oder eines Sattelanhängers bezeichnet den horizontal in der Längsebene des Fahrzeugs gemessenen Abstand zwischen der vorderen Außenbegrenzung der Ladefläche und der hinteren Außenbegrenzung des Fahrzeugs.
- Bei der Messung dieses Abstands werden die folgenden Einrichtungen nicht berücksichtigt:
- die Ladefläche vor der hinteren Begrenzung des Führerhauses,
 - die in Abschnitt 2.4.1 genannten Einrichtungen,
 - vorstehende Kühlaggregate und sonstige Hilfseinrichtungen, die sich vor der Ladefläche befinden.
- 2.5. *Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand* bezeichnet die Masse des unbeladenen Fahrzeugs mit Aufbau — und im Fall einer Zugmaschine mit Verbindungseinrichtungen — in fahrbereitem Zustand oder die Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau und/oder die Verbindungseinrichtung nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wird (einschließlich Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, 90 % Kraftstoff, mit Ausnahme von Abwasser 100 % aller sonstigen Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad, Fahrer (75 kg) und bei Kraftomnibussen einschließlich der Masse des Beifahrers (75 kg), wenn es im Fahrzeug einen Beifahrersitz gibt).
- 2.6. *Technisch zulässige Gesamtmasse (M)* bezeichnet die vom Hersteller angegebene Höchstmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand, die auf der Bauart und den Leistungen des Fahrzeugs beruht.
- Die technisch zulässige Gesamtmasse wird bei der Bestimmung der Fahrzeugklasse gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG zugrunde gelegt; bei Zentralachsanhängern und Sattelanhängern wird jedoch diejenige Masse zugrunde gelegt, die der Achslast bei Belastung des Fahrzeugs mit seiner technisch zulässigen Gesamtmasse entspricht.
- Definitionsgemäß kann einer gegebenen technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, nur ein einziger Wert für die technisch zulässige Gesamtmasse zugewiesen werden. Diese definitionsmäßige Zuweisung eines einzigen Wertes gilt sinngemäß auch für die technischen Spezifikationen der Abschnitte 2.7, 2.8, 2.10, 2.11 und 2.12.
- 2.7. *Technisch zulässige Achslast (m)* bezeichnet die vom Fahrzeughersteller angegebene Masse, die der größten zulässigen statischen Belastung entspricht, die von der Achse auf die Fahrbahnoberfläche ausgeübt wird und auf der Bauart des Fahrzeugs und der Achse beruht.
- 2.8. *Technisch zulässige Achslast einer Achsgruppe (μ)* bezeichnet die vom Fahrzeughersteller angegebene Masse, die der größten zulässigen statischen Belastung entspricht, die von der Achsgruppe auf die Fahrbahnoberfläche ausgeübt wird und auf der Bauart des Fahrzeugs und der Achsgruppe beruht.

- 2.9. *Anhängelast* bezeichnet entweder die Masse eines an das Kraftfahrzeug angehängten Anhängers mit schwenkbarer Zugeinrichtung oder Sattelanhängers oder die Masse, die der Achslast eines an das Kraftfahrzeug angehängten Zentralachsanhängers oder Sattelanhängers entspricht.
- 2.10. *Technisch zulässige Anhängelast (TM)* bezeichnet die vom Hersteller angegebene größte Anhängelast.
- 2.11. *Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Kraftfahrzeugs* bezeichnet die vom Hersteller angegebene Masse, die der größten zulässigen statischen vertikalen Belastung am Kupplungspunkt entspricht, die auf der Bauart des Kraftfahrzeugs und/oder der Verbindungseinrichtung beruht. Bei Zugmaschinen in fahrbereitem Zustand schließt diese Masse definitionsgemäß nicht die Masse der Verbindungseinrichtung ein; bei anderen Fahrzeugen schließt diese Masse die Masse von Verbindungseinrichtungen, die angebracht werden sollen, ein.
- 2.12. *Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers* bezeichnet die vom Hersteller des Anhängers angegebene Masse, die der größten zulässigen statischen vertikalen Belastung entspricht, die vom Anhänger am Kupplungspunkt auf das Zugfahrzeug übertragen wird.
- 2.13. *Technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination (MC)* bezeichnet den vom Hersteller angegebenen Höchstwert der Summe der Massen des Kraftfahrzeugs in beladenem Zustand und des gezogenen Anhängers in beladenem Zustand, die auf der Bauart des Kraftfahrzeugs beruht.
- 2.14. *Hubeinrichtung* bezeichnet eine ständig am Fahrzeug angebrachte Einrichtung zur Verringerung bzw. Erhöhung der Achslast je nach Beladungszustand des Fahrzeugs; hierzu werden die Räder
- entweder von der Fahrbahn abgehoben bzw. zur Fahrbahn abgesenkt
 - oder nicht von der Fahrbahn abgehoben (z. B. bei Luftfederungssystemen oder anderen Systemen),
- um den Reifenverschleiß zu verringern, wenn das Fahrzeug nicht voll beladen ist, und/oder um das Anfahren von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen auf glatter Fahrbahn durch eine Erhöhung der Antriebsachslast zu erleichtern.
- 2.15. *Hubachse* bezeichnet eine Achse, die mit Hilfe der Hubeinrichtung nach Abschnitt 2.14 erster Gedankenstrich angehoben/abgesenkt werden kann.
- 2.16. *Lastverlagerungsachse* bezeichnet eine Achse, deren Belastung mit Hilfe der Hubeinrichtung nach Abschnitt 2.14 zweiter Gedankenstrich ohne Anhebung der Achse verändert werden kann.
- 2.17. *Luftfederung* bezeichnet ein Federungssystem, bei dem die Federungswirkung zu mindestens 75 % durch pneumatische Vorrichtungen erzeugt wird.
- 2.18. *Als der Luftfederung gleichwertig anerkannte Federung* bezeichnet ein Federungssystem für Fahrzeugachsen oder Achsgruppen, das den Anforderungen des Abschnitts 7.11 genügt.
- 2.19. *Fahrzeugtyp* bezeichnet Fahrzeuge, die sich hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:
- Hersteller;
 - Fahrzeugklasse entsprechend der Definition in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG;
 - wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale, wie z. B.
 - bei Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃:
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie, eine/zwei Fahrgastebenen, starre Bauweise/Gelenkbauweise (offensichtliche und grundlegende Unterschiede);
 - Federung der Antriebsachse: Luftfederung oder gleichwertige nicht luftgefederte Federung oder keine gleichwertige Federung;
 - Anzahl der Achsen;
 - bei Fahrzeugen der Klasse N:
 - Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede);

- Federung der Antriebsachse: Luftfederung oder gleichwertige nicht luftgefederte Federung oder keine gleichwertige Federung;
- Anzahl der Achsen;
- bei Fahrzeugen der Klasse O:
 - Fahrgestell/selbsttragende Karosserie (offensichtliche und grundlegende Unterschiede); Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger;
 - Bremsanlage: ungebremst/Auflaufbremse/Dauerbremsanlage;
 - Anzahl der Achsen.

Im Sinne dieses Abschnitts gelten Bau- und Konstruktionsmerkmale wie insbesondere Radstand, Achskonstruktion, Federung, Lenkanlage, Reifen und entsprechende Änderungen der Bremsausgleichsvorrichtungen der Achsen oder die Hinzunahme oder der Wegfall von Druckminderventilen bei Sattelzugmaschinen- und Lastkraftwagen-Konfigurationen sowie Ausrüstungen im Zusammenhang mit dem Fahrgestell (z. B. Motor, Kraftstoffbehälter, Kraftübertragung usw.) nicht als wesentliche Merkmale.

3. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EG-TYPGENEHMIGUNG

- 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf dessen Massen und Abmessungen ist vom Hersteller des Fahrzeugs einzureichen.
- 3.2. Dem Antrag ist ein Beschreibungsbogen nach dem Muster in Anhang II beizufügen.
- 3.3. Dem technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, sind ein oder mehrere den Angaben in Anhang II entsprechende Fahrzeuge vorzuführen, von denen dieser technische Dienst hinreichend überzeugt ist, daß sie für den zu genehmigenden Typ repräsentativ sind.

4. EG-TYPGENEHMIGUNG

- 4.1. Wenn die einschlägigen Anforderungen erfüllt sind, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 4.2. Anhang III enthält ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens.
- 4.3. Die Erteilung, Erweiterung oder Verweigerung einer Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp gemäß dieser Richtlinie wird den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 6 der Richtlinie 70/156/EWG mitgeteilt.
- 4.4. Jeder genehmigte Fahrzeugtyp erhält eine Genehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf dieselbe Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.

5. ÄNDERUNGEN DER GENEHMIGUNG

- 5.1. Im Fall von Änderungen von Genehmigungen, die gemäß dieser Richtlinie erteilt wurden, kommen die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 70/156/EWG zur Anwendung.

6. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

- 6.1. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion sind die Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.

7. ANFORDERUNGEN

7.1. Messung der Masse des Fahrzeugs im fahrbereiten Zustand und der Achslastverteilung

Die Masse des Fahrzeugs im fahrbereiten Zustand und die Achslastverteilung werden an den gemäß Abschnitt 3.3 vorgeführten, stehenden Fahrzeugen gemessen, deren Räder sich in Geradeausstellung befinden müssen.

Wenn die gemessenen Massen um nicht mehr als 3% von den vom Hersteller für die entsprechenden technischen Konfigurationen innerhalb des Typs angegebenen Massen oder bei Fahrzeugen der Klassen N₁, O₁, O₂ oder M₂ mit höchstens 3,5 t um nicht mehr

als 5% abweichen, werden die Massen des Fahrzeugs im fahrbereiten Zustand und die Achslastverteilung entsprechend den Angaben des Herstellers für die Überprüfung der Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen herangezogen. Andernfalls werden die Massen-Meßwerte verwendet, und der technische Dienst kann im weiteren bei Bedarf zusätzliche Messungen an anderen Fahrzeugen als den gemäß Abschnitt 3.3 vorgeführten Fahrzeugen vornehmen.

7.2. Messung der Abmessungen

Die Messung der Gesamtlänge, -breite, und -höhe erfolgt an den gemäß Abschnitt 3.3 vorgeführten Fahrzeugen in fahrbereitem Zustand nach den Bestimmungen des Abschnitts 2.4.

Wenn die gemessenen Abmessungen von den Angaben des Herstellers für die entsprechenden technischen Konfigurationen innerhalb des Typs abweichen, werden die gemessenen Abmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der folgenden Anforderungen verwendet, und der technische Dienst kann im weiteren bei Bedarf zusätzliche Messungen an anderen Fahrzeugen als den gemäß Abschnitt 3.3 vorgeführten Fahrzeugen vornehmen.

7.3. Höchstzulässige Abmessungen für Fahrzeuge

7.3.1. Größte Länge

7.3.1.1. Kraftfahrzeug: gemäß Anhang I Abschnitt 1.1 der Richtlinie 96/53/EG.

7.3.1.2. Anhänger (ausgenommen Sattelanhänger): gemäß Anhang I Abschnitt 1.1 der Richtlinie 96/53/EG.

7.3.1.3. Gelenkbus: gemäß Anhang I Abschnitt 1.1 der Richtlinie 96/53/EG.

7.3.1.4. Sattelanhänger

Der Abstand gemäß Abschnitt 7.3.1.4.1 ist ohne Berücksichtigung der in Abschnitt 2.4.1 genannten Einrichtungen zu ermitteln; der Abstand gemäß Abschnitt 7.3.1.4.2 ist ohne jegliche Ausnahme zu ermitteln.

7.3.1.4.1. Der horizontal in der Längsebene des Fahrzeugs gemessene Abstand zwischen der Achse des Zugsattelzapfens und der hinteren Begrenzung eines Sattelanhängers darf den Wert gemäß Anhang I Abschnitt 1.6 der Richtlinie 96/53/EG nicht übersteigen.

7.3.1.4.2. Der horizontal gemessene Abstand zwischen der Achse des Zugsattelzapfens und jedem Punkt an der Vorderseite eines Sattelanhängers darf gemäß Anhang I Abschnitt 4.4 der Richtlinie 96/53/EG 2,04 m nicht übersteigen.

7.3.2. Größte Breite

7.3.2.1. Alle Fahrzeuge: gemäß Anhang I Abschnitt 1.2 der Richtlinie 96/53/EG.

7.3.2.2. Feste oder abnehmbare Aufbauten von Fahrzeugen der Klassen N und O, die speziell für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgelegt sind und deren Seitenwände einschließlich der Wärmedämmung mehr als 45 mm dick sind: gemäß Anhang I Abschnitt 1.2 der Richtlinie 96/53/EG.

7.3.3. Größte Höhe

7.3.3.1. Alle Fahrzeuge: gemäß Anhang I Abschnitt 1.3 der Richtlinie 96/53/EG.

7.4. Berechnung der Achslastverteilung

7.4.1. Berechnung

7.4.1.1. Für die nachstehend beschriebene Berechnung der Achslastverteilung stellt der Hersteller dem für die Prüfungen zuständigen technischen Dienst zu jeder technischen Konfiguration innerhalb des Fahrzeugtyps, die durch jede Gruppe der möglichen Werte aller in Anhang II aufgeführten Punkte definiert ist, die erforderlichen Angaben zur Verfügung (in Form einer Tabelle oder in einer anderen geeigneten Form), aus denen die entsprechenden Werte für die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs, die technisch zulässigen Achslasten der Achsen und Achsgruppen, die technisch zulässige Anhängelast und die technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination hervorgehen.

7.4.1.2. Es werden geeignete Berechnungen durchgeführt, um sicherzustellen, daß die nachstehenden Anforderungen bei jeder technischen Konfiguration innerhalb des Typs erfüllt sind. Hierfür können die Berechnungen auf die ungünstigsten Fälle beschränkt werden.

- 7.4.1.3. Im folgenden bezeichnen M , m_i , μ_j , TM und MC jeweils die folgenden Parameter, für die die Anforderungen des Abschnitts 7.4 erfüllt werden müssen:
- M = die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs,
- m_i = die technisch zulässige Achslast mit Index „i“, wobei i zwischen 1 und der Gesamtzahl der Achsen des Fahrzeugs liegt,
- μ_j = die technisch zulässige Achslast der Einzelachse oder Achsgruppe mit Index „j“, wobei j zwischen 1 und der Gesamtzahl der Einzelachsen und Achsgruppen liegt,
- TM = die technisch zulässige Anhängelast und
- MC = die technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination.
- 7.4.1.4. Im Fall einer Einzelachse, die als Achse den Index „i“ und als Achsgruppe den Index „j“ trägt, ist definitionsgemäß $m_i = \mu_j$.
- 7.4.1.5. Für die Berechnungen bei Fahrzeugen mit Lastverlagerungsachsen wird die Federung der Achsen in die normale Betriebsstellung geschaltet. Bei Fahrzeugen mit Hubachsen sind die Berechnungen bei abgesenkten Achsen vorzunehmen.
- 7.4.1.6. Bei Achsgruppen muß der Hersteller angeben, nach welcher Gesetzmäßigkeit die auf die Achsgruppe wirkende Gesamtlast auf die einzelnen Achsen verteilt wird (z. B. durch Angabe der Verteilungsformeln oder durch Vorlage von Verteilungsdiagrammen).
- 7.4.1.7. Bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern gilt für die Berechnungen der Kupplungspunkt als Achse „O“, und die entsprechenden Massen m_o und μ_o gelten definitionsgemäß als technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Anhängers.
- 7.4.2. *Anforderungen für Fahrzeuge der Klassen N und O mit Ausnahme von Wohnanhängern*
- 7.4.2.1. Die Summe der Achslasten m_i darf nicht kleiner sein als die Masse M .
- 7.4.2.2. Bei jeder Achsgruppe mit Index „j“ darf die Summe der Achslasten m_i ihrer Achsen nicht kleiner sein als die Achslast μ_j . Außerdem darf jede der Achslasten m_i nicht kleiner sein als der auf die Achse „i“ einwirkende Teil von μ_j , wie er durch das Achslastverteilungsgesetz dieser Achsgruppe bestimmt wird.
- 7.4.2.3. Die Summe der Achslasten μ_j darf nicht kleiner sein als die Masse M .
- 7.4.2.4. Die Masse in fahrbereitem Zustand plus die Masse entsprechend 75 kg, multipliziert mit der Anzahl der Fahrgäste, plus die technisch zulässige Stützlast auf dem Kupplungspunkt darf nicht größer sein als die Masse M .
- 7.4.2.5. Wenn das Fahrzeug nach den Bedingungen der Abschnitte 7.4.2.5.1, 7.4.2.5.2 oder 7.4.2.5.3 mit seiner Masse M beladen ist, darf der Wert für die auf die Achse „i“ einwirkende Last nicht größer sein als die Achslast m_i dieser Achse, und der Wert für die auf die Einzelachse oder Achsgruppe „j“ einwirkende Last darf nicht größer sein als die Achslast μ_j . Darüber hinaus muß die der Last auf der Antriebsachse entsprechende Masse oder müssen die der Summe der Lasten auf den Antriebsachsen entsprechenden Massen mindestens 25 % von M betragen.
- 7.4.2.5.1. Anhängelfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Zugmaschinen
- 7.4.2.5.1.1. Gleichmäßige Verteilung der Achslast bei vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugen mit Ausnahme der in Abschnitt 7.4.2.5.1.2 genannten: Das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand und mit einer Masse von 75 kg auf jedem Fahrgastsitz wird bis zu seiner Masse M beladen, wobei die Nutzlast in dem für die Beförderung von Gütern vorgesehenen Bereich gleichmäßig verteilt wird.
- 7.4.2.5.1.2. Extreme Achslastverteilung (ungleichmäßige Belastung) bei entweder unvollständigen Fahrzeugen oder Fahrzeugen für besondere Zwecke, die mit dem Transport von nur ungleichmäßig verteilten Ladungen verbunden sind: Der Hersteller muß die äußerstmögliche zulässige Lage des Schwerpunkts der Nutzlast und/oder des Aufbaus und/oder der Ausrüstung oder Innenausstattung angeben (z. B.: 0,50 m bis 1,30 m vor der ersten Hinterachse). Bei der Überprüfung werden alle möglichen Lagen dieses Schwerpunkts berücksichtigt, wobei sich das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand befindet, auf jedem Fahrgastsitz eine Masse von 75 kg angeordnet ist und das Fahrzeug bis zu seiner Masse M beladen ist.
- 7.4.2.5.2. Straßenzugmaschinen und auch zum Ziehen von Zentralachsanhängern bestimmte Lastkraftwagen
- 7.4.2.5.2.1. In allen zutreffenden Fällen der folgenden Möglichkeiten werden für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge mit Ausnahme von Spezialfahrzeugen die gleichen Berechnun-

gen wie in Abschnitt 7.4.2.5.1.1 durchgeführt, für unvollständige Fahrzeuge oder Fahrzeuge oder Spezialfahrzeuge die gleichen Berechnungen wie im Abschnitt 7.4.2.5.1.2:

- a) Ohne Belastung des Kupplungspunkts (bei Straßenzugmaschinen jedoch mit der Last entsprechend der Masse der Verbindungseinrichtung, wenn diese vom Hersteller angebracht wird; diese ist in der Masse in fahrbereitem Zustand gemäß Abschnitt 2.5 enthalten).
- b) Eine Last entsprechend der vom Hersteller angegebenen Höchstmasse der Verbindungseinrichtung, wenn er die Verbindungseinrichtungen nicht selbst anbringt, wird auf den Kupplungspunkt aufgebracht (und von der Nutzlast abgezogen).
- c) Eine Last entsprechend der technisch zulässigen Stützlast auf dem Kupplungspunkt wird auf den Kupplungspunkt aufgebracht (und von der Nutzlast abgezogen).

7.4.2.5.3. Sattelzugmaschinen

7.4.2.5.3.1. Bei vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugen muß der Hersteller die Extremstellungen der Achse des Zugsattelzapfens angeben. Bei der Überprüfung werden alle möglichen Stellungen der Achse des Zugsattelzapfens berücksichtigt, wobei sich das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand befindet, auf jedem Fahrgastsitz eine Masse von 75 kg angeordnet ist und das Fahrzeug bis zu seiner Masse M beladen ist (und die Nutzlast auf die Achse des Zugsattelzapfens einwirkt).

7.4.2.5.3.2. Bei unvollständigen Fahrzeugen werden die gleichen Überprüfungen durchgeführt wie in Abschnitt 7.4.2.5.3.1; hierbei werden die vom Hersteller angegebenen zulässigen Extremstellungen der Achse des Zugsattelzapfens berücksichtigt.

7.4.2.6. Wenn ein Fahrzeug der Klasse N bis zu seiner Masse M beladen ist und seine Hinterachse (mit der Größe „ n “ für eine Achse) bzw. Hinterachsgruppe mit ihrer Achslast m_n oder μ_n belastet wird, darf die Achslast auf der gelenkten Achse bzw. Achsgruppe nicht kleiner sein als 20 % von M .

7.4.2.7. MC darf nicht größer sein als M plus TM .

7.4.3. Anforderungen für Kraftomnibusse

7.4.3.1. Es gelten die Anforderungen der Abschnitte 7.4.2.1, 7.4.2.2, 7.4.2.3 und 7.4.2.7.

7.4.3.2. Die Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand plus die Masse Q gemäß der Tabelle in Abschnitt 7.4.3.3.1, multipliziert mit der Gesamtzahl der Fahrgäste, plus die technisch zulässige Stützlast auf dem Kupplungspunkt plus die Massen B und BX gemäß Abschnitt 7.4.3.3.1 darf nicht größer sein als die Masse M .

7.4.3.3. Wenn das unvollständige Fahrzeug nach den Bedingungen des Abschnitts 7.4.2.5.1.2 bis zu seiner Masse M beladen ist oder das vollständige oder vervollständigte Fahrzeug in fahrbereitem Zustand gemäß Abschnitt 7.4.3.3.1 belastet ist, darf die der Last auf jeder Achse entsprechende Masse nicht größer sein als die Achslast m_i und dürfen die der Last auf jeder Einzelachse oder Achsgruppe entsprechenden Massen nicht größer sein als die Achslast μ_i dieser Achsgruppe. Darüber hinaus muß die der Last auf der Antriebsachse entsprechende Masse oder müssen die der Summe der Lasten auf den Antriebsachsen entsprechenden Massen mindestens 25 % von M betragen.

7.4.3.3.1. Das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand wird belastet mit einer Masse Q auf jedem Fahrgastsitz, einer der Anzahl von Stehplätzen entsprechenden Anzahl SP der Massen Q , die gleichmäßig auf die für stehende Fahrgäste zur Verfügung stehende Fläche S_1 verteilt werden, einer B (kg) entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf die Gepäckstauräume verteilt wird, und gegebenenfalls einer BX (kg) entsprechenden Masse, die gleichmäßig auf der Oberfläche des für die Gepäckbeförderung ausgerüsteten Dachs verteilt wird. Dabei gilt folgendes:

S_1 ist die Fläche für stehende Fahrgäste entsprechend der Definition in der künftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge der Klassen M_2 und M_3 . Bis zur Annahme dieser Richtlinie gelten für die Ermittlung von S_1 die ECE-Regelungen 36 (Dok. E/ECE/TRANS/505/REV 1, ADD 35) und 52 (Dok. E/ECE/TRANS/505/REV 1, ADD 51).

Die vom Hersteller angegebene Zahl SP darf nicht größer sein als S_1/S_{sp} , wobei S_{sp} die festgelegte Fläche angibt, die gemäß der nachstehenden Tabelle für einen stehenden Fahrgast zur Verfügung steht.

B (kg) wird vom Hersteller angegeben und muß einen Zahlenwert von nicht weniger als $100 \times V$ haben (V entspricht dem Gesamtvolumen der Gepäckstauräume in m^3).

BX wird vom Hersteller angegeben und muß einer spezifischen Belastung von nicht weniger als 75 kg/m^2 auf der gesamten Oberfläche des für die Gepäckbeförderung ausgerüsteten Dachs entsprechen.

Q und S_{sp} entsprechen den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Werten:

Fahrzeugklasse	Q (kg) Masse eines Fahrgastes	S_{sp} (m ² /Fahrgast) Festgelegte Fläche für einen stehenden Fahrgast
Klassen I und A (**)	68	0,125
Klasse II	71 (*)	0,15
Klassen III und B	71 (*)	Keine stehenden Fahrgäste

(*) Einschließlich 3 kg für Handgepäck.

(**) Soll ein Fahrzeug der Klasse II oder III oder der Klasse B ebenfalls eine Typgenehmigung als Fahrzeug der Klasse I oder der Klasse A erhalten, so wird die Masse des in den nur von außen zugänglichen Gepäckstauräumen beförderten Gepäcks für die Typgenehmigung in den letztgenannten Klassen nicht berücksichtigt.

7.4.3.4.

Wenn sich das Fahrzeug in fahrbereitem Zustand befindet oder gemäß Abschnitt 7.4.3.3.1 beladen ist, darf die der Last auf der Vorderachse bzw. vorderen Achsgruppe entsprechende Masse nicht kleiner sein als der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Prozentsatz von M:

Belastungs- bedingungen	Klassen I und A		Klasse II		Klassen III und B	
	Starr	Gelenk	Starr	Gelenk	Starr	Gelenk
Unbeladen	20	20	25	20	25	20
Beladen	25	20	25	20	25	20

7.4.4.

Anforderungen für Fahrzeuge der Klasse M₂ oder M₃ mit Ausnahme von Kraftomnibussen und für Wohnanhänger

Es gelten die Anforderungen der Abschnitte 7.4.2.1 bis 7.4.2.4 und 7.4.2.7. Wenn das unvollständige Fahrzeug nach den Bedingungen des Abschnitts 7.4.2.5.1.2 bis zu seiner Masse M beladen ist oder wenn das vollständige oder vervollständigte Fahrzeug in fahrbereitem Zustand entsprechend der Anlage zum Anhang II der Richtlinie 92/21/EWG⁽¹⁾ bis zu seiner Masse M beladen ist, darf ferner die der Last auf jeder Achse entsprechende Masse nicht größer sein als die Achslast m_i dieser Achse und dürfen die den Lasten auf jeder Einzelachse oder Achsgruppe entsprechenden Massen nicht größer sein als die Achslast μ_i dieser Achsgruppe. Darüber hinaus muß die der Last auf der Antriebsachse entsprechende Masse oder müssen die der Summe der Lasten auf den Antriebsachsen entsprechenden Massen mindestens 25 % von M betragen.

7.5.

Für die Einstufung eines Fahrzeugs als Geländefahrzeug zu überprüfende Punkte (Anhang II Abschnitt 4 der Richtlinie 70/156/EWG)

7.5.1.

Der technische Dienst muß überprüfen, ob das vollständige oder vervollständigte Fahrzeug oder die Sattelzugmaschine ohne Sattelkupplung entsprechend den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG als Geländefahrzeug einzustufen ist.

7.5.2.

Bei anderen unvollständigen Fahrzeugen wird diese Überprüfung nur auf Antrag des Herstellers durchgeführt.

7.6.

Manövrierfähigkeit

7.6.1.

Alle Kraftfahrzeuge und Sattelanhänger müssen in der Lage sein, innerhalb einer Ringfläche zwischen zwei konzentrischen Kreisen mit einem Radius von 12,50 m bzw. 5,30 m nach jeder Seite eine vollständige Kreisfahrt von 360° zu beschreiben, ohne daß die äußeren Begrenzungen des Fahrzeugs (mit Ausnahme der in Abschnitt 2.4.2 betreffend die Fahrzeugbreite genannten hervorstehenden Teile) über den Kreisumfang hinausragen.

Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Hubeinrichtung (s. Abschnitt 2.14) gilt diese Anforderung auch bei angehobener Hubachse (im Sinne des Abschnitts 2.14).

Die vorgenannten Anforderungen werden wie folgt überprüft:

7.6.1.1.

Kraftfahrzeuge

Die äußere Begrenzung des Kraftfahrzeugs wird entlang der Umrißlinie des Außenkreises geführt (s. Abbildung A).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 14. 5. 1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/48/EG der Kommission (ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 73).

7.6.1.2. *Sattelanhänger*

Es wird davon ausgegangen, daß ein Sattelanhänger den Anforderungen des Abschnitts 7.6.1 genügt, wenn sein Radabstand nicht größer ist als

$$\sqrt{(12,50 - 2,04)^2 - (5,30 + L/2)^2}$$

wobei L die Breite des Sattelanhängers ist und der Radabstand im Sinne dieses Abschnitts als Abstand zwischen der Achse des Zugsattelzapfens des Sattelanhängers und der Mittellinie des un gelenkten Achsaggregats gemessen wird; enthält eines oder mehrere der un gelenkten Achsaggregate eine Hubeinrichtung (Abschnitt 2.14), so wird der mit angehobener (angehobenen) oder abgesenkter (abgesenkten) Achse(n) jeweils längere Radabstand berücksichtigt. In Zweifelsfällen kann die Genehmigungsbehörde eine Prüfung gemäß Abschnitt 7.6.1 verlangen.

7.6.2. *Zusätzliche Anforderungen für Fahrzeuge der Klassen M₂ oder M₃ und N*

Bei stehendem Fahrzeug und einem Lenkeinschlag, bei dem die vordere äußere Begrenzung des Fahrzeugs in Fahrtbewegung einen Kreis mit einem Radius von 12,50 m beschreiben würde, ist auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Gelenkfahrzeugen der Klasse M₂ oder M₃ müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein.

Bei einer dem Kreisradius von 12,50 m folgenden Vorwärtsbewegung des Fahrzeugs nach beiden Seiten darf kein Teil bei einem starren Fahrzeug mehr als 0,80 m (s. Abbildung B) oder bei Gelenkfahrzeugen der Klasse M₂ oder M₃ mehr als 1,20 m (s. Abbildung C) über die senkrechte Ebene hinausragen.

Für Fahrzeuge mit Hubeinrichtung gilt diese Anforderung auch bei angehobener Achse (im Sinne des Abschnitts 2.14).

Bei Fahrzeugen der Klasse N mit Hubachsen in angehobener Stellung oder Lastverlagerungsachsen in unbelastetem Zustand wird der Wert 0,80 m durch 1,00 m ersetzt.

7.6.3. Die Anforderungen der Abschnitte 7.6.1 und 7.6.2 können auf Antrag des Herstellers auch mit einer geeigneten gleichwertigen Berechnung oder geometrischen Demonstration nachgeprüft werden.

Abbildung A

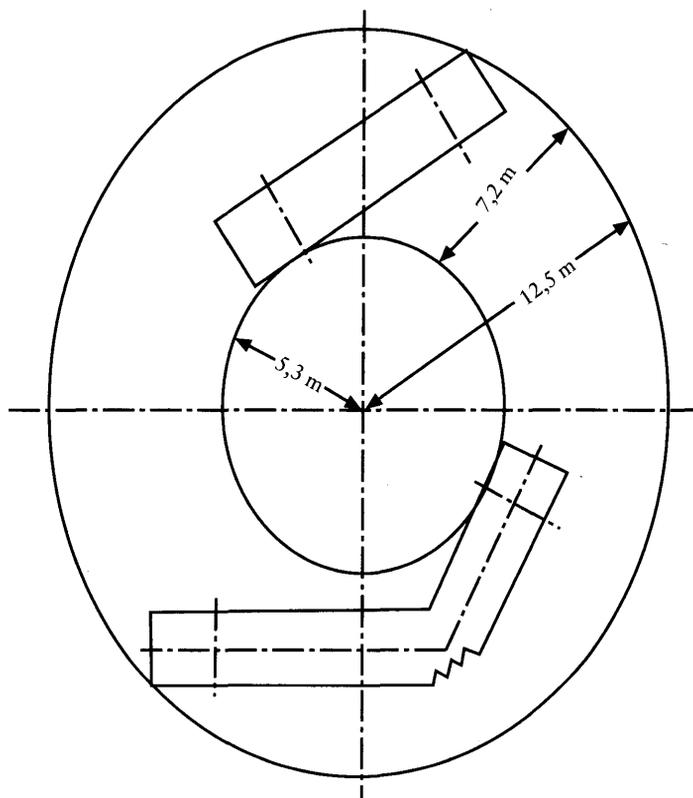


Abbildung B

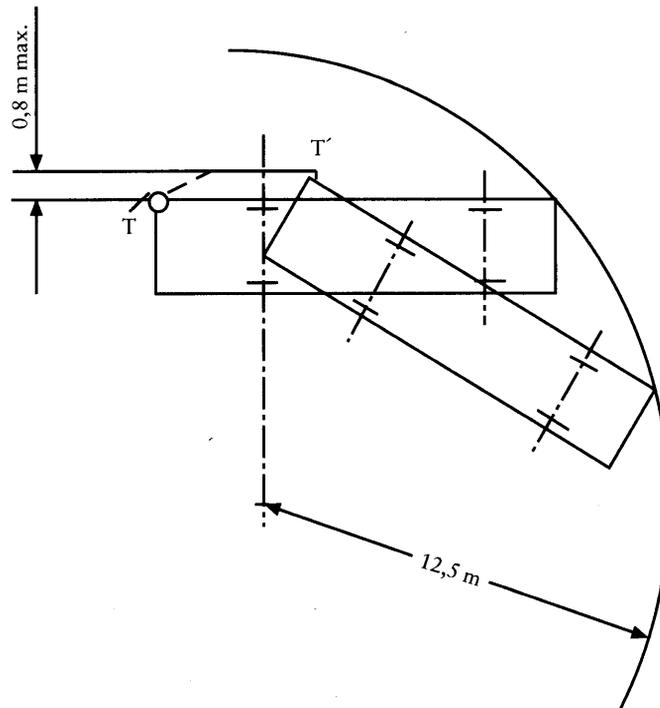
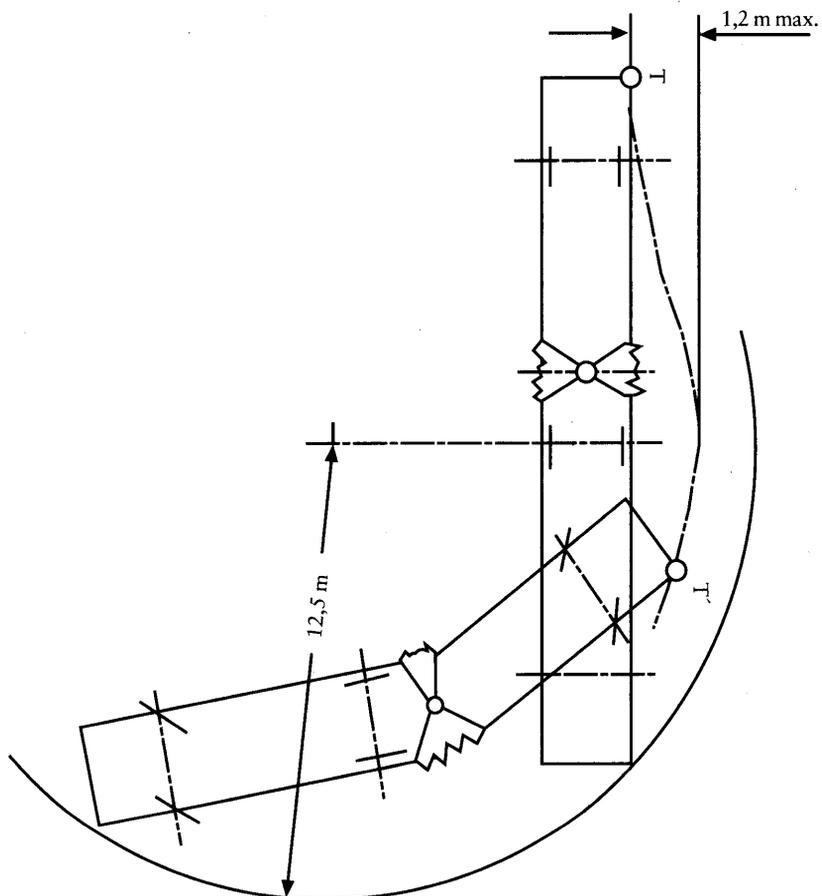


Abbildung C



- 7.6.4. Im Fall von unvollständigen Fahrzeugen muß der Hersteller die höchstzulässigen Abmessungen angeben, mit denen die Einhaltung der Anforderungen der Abschnitte 7.6.1 und 7.6.2 durch das Fahrzeug überprüft werden soll.
- 7.7. **Zusätzliche Anforderungen für Kraftfahrzeuge der Klassen M₂ und M₃**
Die technisch zulässige Anhängelast darf 3 500 kg nicht überschreiten.
- 7.8. **Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt von Kraftfahrzeugen und Anbauanweisungen für Verbindungseinrichtungen**
- 7.8.1. Die technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Kraftfahrzeugs, das zum Ziehen eines Zentralachsanhängers bestimmt ist und eine technisch zulässige Anhängelast von mehr als 3,5 t aufweist, muß mindestens 10 % seiner technisch zulässigen Anhängelast oder 1 000 kg betragen, wobei der niedrigere Wert gilt, zuzüglich — im Fall von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Zugmaschinen — der Masse der Verbindungseinrichtung, sofern diese vom Hersteller angebracht wird, oder der höchstzulässigen Masse der Verbindungseinrichtung, sofern diese vom Hersteller nicht angebracht wird.
- 7.8.2. Die technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt eines Kraftfahrzeugs, das zum Ziehen eines Zentralachsanhängers bestimmt ist und eine technisch zulässige Anhängelast von nicht mehr als 3,5 t aufweist, muß mindestens 4 % seiner technisch zulässigen Gesamtmasse oder 25 kg betragen, wobei der niedrigere Wert gilt, zuzüglich — im Fall von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Zugmaschinen — der Masse der Verbindungseinrichtung, sofern diese vom Hersteller angebracht wird, oder der höchstzulässigen Masse der Verbindungseinrichtung, sofern diese vom Hersteller nicht angebracht wird.
- 7.8.3. Im Fall eines Kraftfahrzeugs mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t muß der Hersteller die Bedingungen für die Befestigung der Verbindungseinrichtung am Kraftfahrzeug in der Betriebsanleitung angeben.
Dazu gehören auch die technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Kraftfahrzeugs, die höchstzulässige Masse der Verbindungseinrichtung, die Befestigungspunkte der Verbindungseinrichtung am Kraftfahrzeug und der zulässige Überhang der Verbindungseinrichtung.
- 7.9. **Anfahrvermögen an Steigungen**
Einen Anhänger ziehende Kraftfahrzeuge müssen bei Beladung der Fahrzeugkombination mit ihrer zulässigen Masse innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten an einer Steigung von mindestens 12 % fünfmal anfahren können.
- 7.10. **Verhältnis zwischen Motorleistung und Höchstmasse**
Kraftfahrzeuge müssen eine Motorausgangsleistung von mindestens 5 kW je t der technisch zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination erbringen. Die Motorleistung wird gemäß der Richtlinie 80/1269/EWG⁽¹⁾ gemessen.
- 7.11. **Bedingungen für die Gleichwertigkeit bestimmter nichtluftgefederter und luftgefederter Systeme bei Fahrzeugantriebsachsen**
- 7.11.1. Auf Antrag des Herstellers prüft der technische Dienst die Gleichwertigkeit eines nichtluftgefederten mit einem luftgefederten System für Antriebsachsen.
Ein Federungssystem wird als der Luftfederung gleichwertig anerkannt, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 7.11.1.1. Während des kurzzeitigen freien niederfrequenten vertikalen Schwingungsvorgangs der gefederten Masse senkrecht über der Antriebsachse oder der Achsgruppe dürfen die gemessene Frequenz und Dämpfung der Federung unter Höchstlast die in den Abschnitten 7.11.1.2 bis 7.11.1.5 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 7.11.1.2. Jede Achse muß mit hydraulischen Dämpfern ausgerüstet sein. Bei einer Achsgruppe müssen die hydraulischen Dämpfer so angebracht sein, daß die Schwingung der Achsgruppe auf ein Mindestmaß reduziert wird.
- 7.11.1.3. Das mittlere Dämpfungsverhältnis D_m muß über 20 % der kritischen Dämpfung der Federung im Normalzustand, d. h. mit funktionstüchtigen hydraulischen Dämpfern, betragen.
- 7.11.1.4. Das Dämpfungsverhältnis D_r der Federung ohne hydraulische Dämpfer bzw. mit funktionsuntüchtigen Dämpfern darf 50 % von D_m nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 46. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG (AbI. Nr. L 238 vom 15. 8. 1989, S. 43).

7.11.1.5. Die Frequenz der gefederten Masse über der Antriebsachse oder der Achsgruppe während eines kurzzeitigen vertikalen Schwingungsvorgangs darf 2,0 Hz nicht überschreiten.

7.11.1.6. In Abschnitt 7.11.2 werden die Frequenz und die Dämpfung der Federung definiert. In Abschnitt 7.11.3 werden die Prüfverfahren zur Ermittlung der Frequenz- und der Dämpfungswerte beschrieben.

7.11.2. *Definition von Frequenz und Dämpfung*

In dieser Definition wird von einer gefederten Masse M (kg) über einer Antriebsachse oder einer Achsgruppe ausgegangen. Die Achse oder die Achsgruppe hat einen vertikalen Gesamtdruck zwischen Straßenoberfläche und gefederter Masse von K Newton/Meter (N/m) und einen Gesamtdämpfungskoeffizienten von C Newtonsekunden pro Meter (N.s/m). Z ist der Weg der gefederten Masse in vertikaler Richtung. Die Bewegungsgleichung für die freie Schwingung der gefederten Masse lautet:

$$M \frac{d^2Z}{dt^2} + C \frac{dZ}{dt} + K Z = 0$$

Die Frequenz F (Hz) der Schwingung der gefederten Masse ist:

$$F = \frac{1}{2\pi} \sqrt{\frac{K}{M} - \frac{C^2}{4M^2}}$$

Die Dämpfung ist kritisch, wenn $C = C_0$ ist, wobei

$$C_0 = 2\sqrt{KM}$$

ist.

Das Dämpfungsverhältnis als Bruchteil des kritischen Wertes ist C/C_0 .

Die kurzzeitige freie vertikale Schwingung der gefederten Masse ergibt die in Abbildung 2 dargestellte gedämpfte Sinuskurve. Die Frequenz läßt sich durch Messung der für sämtliche zu beobachtenden Schwingungszyklen benötigten Zeit ermitteln. Die Dämpfung läßt sich durch Messung der aufeinanderfolgenden Schwingungsspitzen, die in derselben Richtung auftreten, ermitteln. Wenn die Amplitudenspitzen des ersten und des zweiten Schwingungszyklus A_1 und A_2 sind, beträgt das Dämpfungsverhältnis D

$$D = \frac{C}{C_0} = \frac{1}{2\pi} \ln \frac{A_1}{A_2}$$

Dabei ist „ln“ der natürliche Logarithmus des Amplitudenverhältnisses.

7.11.3. *Prüfverfahren*

Um im Test das Dämpfungsverhältnis D_m , das Dämpfungsverhältnis bei entfernten hydraulischen Dämpfern D_r sowie die Frequenz F der Federung bestimmen zu können, muß das beladene Fahrzeug entweder

a) mit geringer Geschwindigkeit (5 ± 1 km/h) über eine Schwelle von 80 mm Höhe mit dem in Abbildung 1 gezeigten Profil gefahren werden; auf Frequenz und Dämpfung ist die kurzzeitige Schwingung zu untersuchen, die sich ergibt, nachdem die Räder an der Antriebsachse die Schwelle wieder verlassen haben;

oder

b) am Fahrgestell heruntergezogen werden, so daß die Antriebsachslast das Anderthalbfache des höchsten statistischen Werts beträgt. Danach wird die auf das Fahrzeug wirkende Zugkraft plötzlich aufgehoben und die daraus resultierende Schwingung untersucht;

oder

c) am Fahrgestell hochgezogen werden, so daß die gefederte Masse um 80 mm über die Antriebsachse angehoben wird. Danach wird die auf das Fahrzeug wirkende Zugkraft plötzlich aufgehoben und die daraus resultierende Schwingung untersucht;

oder

d) anderen Verfahren unterzogen werden, sofern der Hersteller dem technischen Dienst gegenüber den Nachweis erbracht hat, daß sie gleichwertig sind.

Das Fahrzeug sollte zwischen Antriebsachse und Fahrgestell senkrecht über der Achse mit einem Schwingungsschreiber versehen werden. Anhand der Zeitspanne zwischen der ersten

und der zweiten Kompressionsspitze läßt sich die Dämpfung ermitteln. Bei Doppelantriebsachsen sollten Schwingungsschreiber zwischen jeder Antriebsachse und dem Fahrgestell senkrecht über diesen Achsen angebracht werden.

Die Reifen sind auf den vom Hersteller für die Prüfmasse des Fahrzeugs empfohlenen Reifendruck aufzupumpen.

Die Prüfung zur Überprüfung der Gleichwertigkeit der Federungen ist mit der technisch zulässigen Achslast der Achse bzw. Achsgruppe durchzuführen; bei geringeren Achslasten ist von einer Gleichwertigkeit auszugehen.

Abbildung 1

Schwelle für Federungsprüfungen

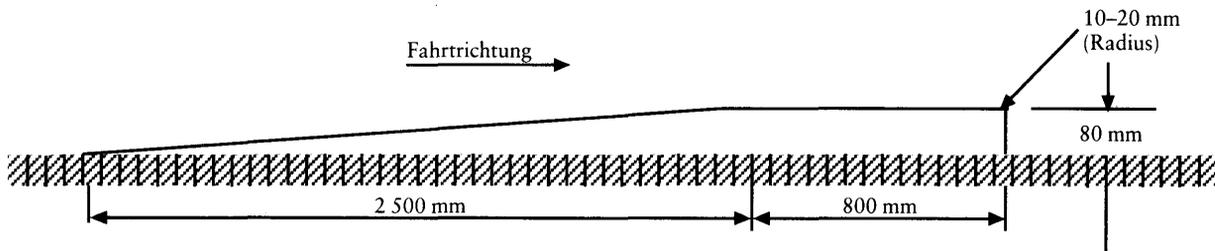
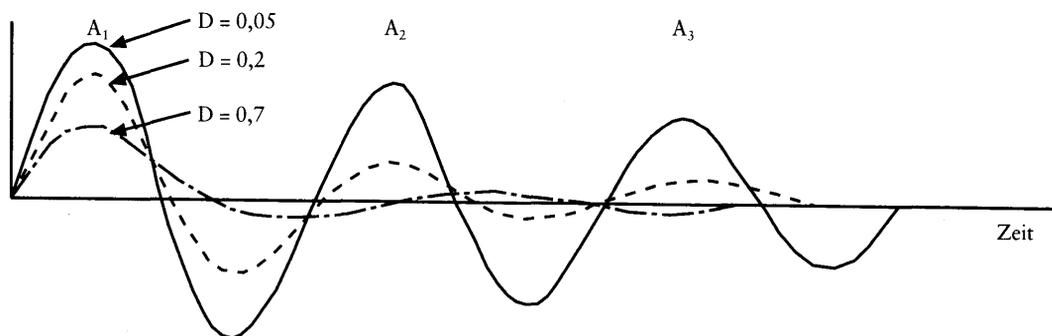


Abbildung 2

Gedämpfte Sinuskurve bei kurzzeitiger freier Schwingung



ANHANG II

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr.

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates betreffend die EG-Typgenehmigung für bestimmte Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern hinsichtlich der Massen und Abmessungen

(Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A 4 haben oder auf das Format A 4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Fahrzeugtyp:
- 0.2.1. Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b):
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse (c):
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.6. Lage und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Angaben:
- 0.6.1. Am Fahrgestell:
- 0.6.2. Am Aufbau:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:
- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
- 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung:
- 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:

Fußnoten:

Allgemeines: Die Nummern der Rubriken und die Fußnoten dieses Beschreibungsbogens entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie unerhebliche Rubriken wurden weggelassen.

Fußnote (ε): Die Angabe muß so erfolgen, daß der tatsächliche Wert für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps deutlich wird.

Fußnote (nd): ISO-Norm 612—1978, Definition 6.18.1.

- 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
- 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
- 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
- 1.7. Führerhaus (Frontlenker oder Haubenfahrzeug) (z):
- 1.9. Es ist anzugeben, ob das Kraftfahrzeug zum Ziehen von Sattelanhängern oder anderen Anhängern bestimmt ist und ob es sich bei dem Anhänger um einen Sattelanhänger, um einen Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung oder um einen Zentralachsanhänger handelt; falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das speziell für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgelegt ist, ist dies anzugeben.
2. MASSEN UND ABMESSUNG (e) (in kg, mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
- 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (f):
- 2.1.1. Bei Sattelanhängern:
- 2.1.1.1. Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der hinteren Begrenzung des Sattelanhängers:
- 2.1.1.2. Größter Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem beliebigen Punkt am Kopf des Sattelanhängers:
- 2.1.1.3. Radstand des Sattelanhängers gemäß Definition in Anhang I Abschnitt 7.6.1.2:
- 2.2. Bei Sattelzugmaschinen:
- 2.2.1. Sattelvormmaß (größtes und kleinstes; bei unvollständigen Fahrzeugen Angabe der zulässigen Werte) (g):
- 2.2.2. Größte Höhe der (genormten) Sattelkupplung (h):
- 2.3. Spurweite(n) und Breite(n) der Achse(n):
- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse (i):
- 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen (i):
- 2.3.3. Größte Hinterachsweite:
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles):
- 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau:
- 2.4.1.1. Länge (j):
- 2.4.1.1.1. Zulässige größte Länge:
- 2.4.1.1.2. Zulässige kleinste Länge:
- 2.4.1.2. Breite (k):
- 2.4.1.2.1. Zulässige größte Breite:
- 2.4.1.2.2. Zulässige kleinste Breite:
- 2.4.1.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.4.1.4. Überhang vorn (m):
- 2.4.1.5. Überhang hinten (n):
- 2.4.1.5.2. Zulässiger Überhang am Kupplungspunkt (Größt- und Kleinstwert) (nd):

- 2.4.1.8. Zulässige Extremlagen des Schwerpunkts von Aufbau und/oder Innenausstattung und/oder Ausrüstung und/oder Nutzlast:
- 2.4.1.9. Achsabstände (bei Mehrfachachsen):
- 2.4.2. Für Fahrgstell mit Aufbau:
- 2.4.2.1. Länge (j):
- 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
- 2.4.2.2. Breite (k):
- 2.4.2.2.1. Dicke der Wände (bei speziell für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand ausgelegten Fahrzeugen):
- 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.4.2.4. Überhang vorn (m):
- 2.4.2.5. Überhang hinten (n):
- 2.4.2.8. Zulässige Extremlagen des Schwerpunkts der Nutzlast (bei ungleichmäßiger Beladung):
.....
- 2.4.2.9. Achsabstände (bei Mehrfachachsen):
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und — im Fall einer Zugmaschine einer anderen Klasse als M_1 — mit Verbindungseinrichtung in fahrbereitem Zustand oder die Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau und/oder die Verbindungseinrichtung nicht vom Fahrzeughersteller geliefert wird (einschließlich Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, mit Ausnahme von Abwasser 100 % aller sonstigen Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad, Fahrer und bei Kraftomnibussen einschließlich der Masse des Beifahrers (75 kg), wenn es im Fahrzeug einen Beifahrersitz gibt) (o) (ε):
- 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern Stützlast auf dem Kupplungspunkt (ε):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vervollständigten Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
- 2.7.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie bei Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern Stützlast auf dem Kupplungspunkt:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse nach Angabe des Herstellers (y) (ε):
- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie bei Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern Stützlast auf dem Kupplungspunkt (ε):
- 2.9. Technisch zulässige Achslast jeder Achse (ε):
- 2.10. Technisch zulässige Achslast jeder Achsgruppe (ε):
- 2.11. Technisch zulässige Anhängelast des Kraftfahrzeugs (ε):
- 2.11.1. Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung:
- 2.11.2. Sattelanhänger:
- 2.11.3. Zentralachsanhänger:
- 2.11.3.1. Höchstzulässiges Verhältnis von Kupplungsüberhang (p) zu Radstand:
- 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination:
- 2.11.6. Höchstmassé des ungebremsten Anhängers:
- 2.12. Technisch zulässige Masse auf dem Kupplungspunkt:
- 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:

- 2.12.2. des Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers:
- 2.13. Zulässige Höchstmasse der Verbindungseinrichtung (falls nicht vom Hersteller angebracht):
- 2.14.1. Verhältnis zwischen Motorleistung und technisch zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (kW/kg) (entsprechend der Definition in Anhang I Abschnitt 7.10):
- 2.16. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmassen (fakultativ: Werden diese Werte angegeben, so sind sie nach Anhang IV zu überprüfen)⁽¹⁾:
- 2.16.1. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich) (ε):
- 2.16.2. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast jeder Achse in beladenem Zustand und im Fall von Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern beabsichtigte Stützlast am Kupplungspunkt nach Angabe des Herstellers, falls diese geringer ist als die technisch zulässige Stützlast an deren Kupplungspunkt (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich) (ε):
- 2.16.3. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast jeder Achsgruppe (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich) (ε):
- 2.16.4. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängelast (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich) (ε):
- 2.16.5. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Fahrzeugkombination (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich) (ε):
5. ACHSEN
- 5.1. Beschreibung jeder Achse:
- 5.2. Fabrikmarke:
- 5.3. Typ:
- 5.4. Hubachse(n):
- 5.4.1. Lage, Fabrikmarke und Typ:
- 5.5. Lastverlagerungsachse(n):
- 5.5.1. Lage, Fabrikmarke und Typ:
6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.1. Anordnungszeichnung der Radaufhängung:
- 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder Achsgruppe oder jedes Rades: ...
- 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein
- 6.2.3. Luftfederung der Antriebsachse(n): ja/nein
- 6.2.3.1. Als der Luftfederung gleichwertig anerkannte Federung der Antriebsachse(n): ja/nein
- 6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der vertikalen Schwingung der gefederten Masse:
- 6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Konstruktion, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):
- 6.4. Stabilisatoren: ja/nein
- 6.5. Dämpfer: ja/nein

⁽¹⁾ Aufgrund der Abschnitte 2.16.1. bis 2.16.5 ist nicht ausgeschlossen, daß die nationalen Genehmigungsbehörden weitere zulässige Zulassungs-/Betriebsmassen akzeptieren.

- 6.6. BEREIFUNG UND RÄDER
- 6.6.1. Reifen/Rad-Kombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgenreiße(n) und Einpreßtiefe(n)) (ε):
- 6.6.1.1. Achse 1:
- 6.6.1.2. Achse 2:
usw.
- 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): kPA (ε)
8. BREMSSEN
- 8.3. Steuerungs- und Übertragungseinrichtungen der Anhängerbremssysteme von Fahrzeugen, die zum Ziehen eines Anhängers ausgelegt sind:
9. AUFBAU
- 9.1. Art des Aufbaus:
- 9.10.3. Sitze:
- 9.10.3.1. Anzahl:
- 9.10.3.2. Lage und Anordnung:
- 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder:
- 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Angaben sowie der Fahrgestellnummer:
- 9.17.2. Fotos und/oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Angaben (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klassenbezeichnung und Typ der angebrachten oder anzubringenden Verbindungseinrichtung:
- 11.2. Kennwerte D, U, S und V der angebrachten Verbindungseinrichtung(en) oder Mindestkennwerte D, U, S und V der anzubringenden Verbindungseinrichtung(en): daN
.....
- 11.3. Herstellerangaben zur Anbringung des Typs der Verbindungseinrichtung am Fahrzeug und Fotos oder Zeichnungen der Befestigungspunkte am Fahrzeug sowie zusätzliche Angaben, wenn die Verwendung des Typs der Verbindungseinrichtung auf besondere Fahrzeugtypen beschränkt ist:
- 11.4. Angaben über eventuell anzubringende Anhängerböcke oder Montageplatten:
.....
13. BESONDERE ANGABEN FÜR KRAFTOMNIBUSSE
- 13.1. Kraftomnibus-Klasse:
- 13.2. Anzahl Stehplätze:
- 13.3. Anzahl Sitzplätze für Fahrgäste und Beifahrer:
- 13.3.1. Beifahrersitz: ja/nein

- 13.6. Größe des Gepäckstauraums: ... m³
13.7. Fläche für die Gepäckbeförderung auf dem Dach: ... m²

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR GELÄNDEFahrzeuge

- 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
- 2.4.1.4.1. Vorderer Überhangwinkel (na): Grad
- 2.4.1.5.1. Hinterer Überhangwinkel (nb): Grad
- 2.4.1.6. Bodenfreiheit (gemäß Anhang II Teil A Abschnitt 4.5 der Richtlinie 70/156/EWG)
- 2.4.1.6.1. Zwischen den Achsen:
- 2.4.1.6.2. Unter der (den) Vorderachse(n):
- 2.4.1.6.3. Unter der (den) Hinterachse(n):
- 2.4.1.7. Rampenwinkel (nc): Grad
- 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
- 2.4.2.4.1. Vorderer Überhangwinkel (na): Grad
- 2.4.2.5.1. Hinterer Überhangwinkel (nb): Grad
- 2.4.2.6. Bodenfreiheit (gemäß Anhang II Teil A Abschnitt 4.5 der Richtlinie 70/156/EWG)
- 2.4.2.6.1. Zwischen den Achsen:
- 2.4.2.6.2. Unter der (den) Vorderachse(n):
- 2.4.2.6.3. Unter der (den) Hinterachse(n):
- 2.4.2.8. Rampenwinkel (nc): Grad
- 2.15. Anfahrvermögen an Steigungen (Einzelfahrzeug allein Prozent)
- 4.9. Differentialsperre: ja/nein/wahlweise

ANHANG III

MUSTER

[Größtformat: A4 (210 x 297 mm)]

EG-GENEHMIGUNGSBOGEN FÜR FAHRZEUGTYPEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- Typgenehmigung
- Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾
- Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾

für einen Fahrzeugtyp gemäß der Richtlinie 97/27/EG über die Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG.

Genehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Fahrzeugtyp:
- 0.2.1. Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs:
- 0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit zutreffend): siehe Anlage
2. Für die Durchführung der Prüfungen verantwortlicher technischer Dienst:
3. Datum des Prüfberichts:
4. Nummer des Prüfberichts:
5. Bemerkungen (gegebenenfalls): siehe Anlage
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Eine Liste der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen ist beigefügt; diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

Anlage

zum EG-Genehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die EG-Typgenehmigung für bestimmte Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern gemäß der Richtlinie 97/27/EG

1. Zusätzliche Angaben
 - 1.0. Die Abmessungen überschreiten die nach Anhang I Abschnitt 7.3 der Richtlinie 97/27/EG zulässigen Höchstabmessungen gemäß den Artikeln 3 und 7 der genannten Richtlinie: ja/nein⁽¹⁾
 - 1.1. Länge (über alles): ... mm (vollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug)
 - 1.1.1. Länge der Ladefläche
 - 1.1.2. Abstand zwischen dem Sattelzapfen und der vorderen Begrenzung des Sattelanhängers
 - 1.1.3. Abstand zwischen dem Sattelzapfen und einem beliebigen Punkt am Kopf des Sattelanhängers
 - 1.2. Breite (über alles): ... mm (vollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug)
 - 1.3. Höhe (über alles): ... mm (vollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug)
 - 1.4. Höchstzulässige Länge: ... mm (unvollständiges Fahrzeug)
 - 1.5. Höchstzulässige Breite: ... mm (unvollständiges Fahrzeug)
 - 1.6. Zulässige Extremlagen des Schwerpunkts von Aufbau und/oder Innenausstattung und/oder Ausrüstung und/oder Nutzlast (unvollständiges Fahrzeug oder ungleichmäßige Beladung)
 - 1.7. Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand⁽²⁾
 - 1.7.1. Technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs⁽²⁾: ... kg
 - 1.9. Technisch zulässige Achslast⁽²⁾
 - 1.9.1. Erste Achse: ... kg
Zweite Achse⁽¹⁾: ... kg
Dritte Achse⁽¹⁾: ... kg
Vierte Achse⁽¹⁾: ... kg
Fünfte Achse⁽¹⁾: ... kg
 - 1.11. Technisch zulässige Achslast der Achsgruppe⁽²⁾
 - 1.11.1. Erste Achsgruppe: ... kg
Zweite Achsgruppe⁽¹⁾: ... kg
 - 1.13. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination
 - 1.14. Hubachsen
 - 1.15. Lastverlagerungsachsen
 - 1.17. Technisch zulässige Anhängelast des Kraftfahrzeugs⁽¹⁾⁽²⁾
 - 1.17.1. Anhänger mit schwenkbarer Zugeinrichtung⁽¹⁾
 - 1.17.2. Sattelanhänger⁽¹⁾
 - 1.17.3. Zentralachsanhänger⁽¹⁾
 - 1.17.4. Ungebremster Anhänger⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Die Angabe muß so erfolgen, daß der tatsächliche Wert für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps deutlich wird.

- 1.18. Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Kraftfahrzeugs bzw. des Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers⁽¹⁾⁽²⁾: ... kg
- 1.19. Zulässige Höchstmasse der Verbindungseinrichtung (falls nicht vom Hersteller angebracht): ... kg
- 1.20. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmassen⁽²⁾⁽³⁾
- 1.20.1. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich)⁽²⁾
- 1.20.2. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast jeder Achse in beladenem Zustand und im Fall von Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern beabsichtigte Stützlast am Kupplungspunkt nach Angabe des Herstellers, falls diese geringer ist als die technisch zulässige Stützlast an deren Kupplungspunkt (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich)⁽²⁾
- 1.20.3. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast jeder Achsgruppe (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich)⁽²⁾
- 1.20.4. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängelast (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich)⁽²⁾
- 1.20.5. Beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Fahrzeugkombination (für jede technische Konfiguration sind mehrere Angaben möglich)⁽²⁾
- 1.21. Luftfederung der Antriebsachse: ja/nein⁽¹⁾
- 1.22. Als der Luftfederung gleichwertig anerkannte Federung der Antriebsachse: ja/nein⁽¹⁾
- 1.23. Geländefahrzeug: ja/nein⁽¹⁾
- 1.24. Anzahl Fahrgäste
- 1.24.1. Anzahl der Sitze⁽²⁾
- 1.24.2. Anzahl der Stehplätze bei Fahrzeugen der Klasse M₂ oder M₃⁽²⁾
- 1.25. Fotos und Zeichnungen der Befestigungspunkte der Verbindungseinrichtung am Fahrzeug

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Die Angabe muß so erfolgen, daß der tatsächliche Wert für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps deutlich wird.

⁽³⁾ Nur auszufüllen, wenn diese Angaben im Beschreibungsbogen enthalten sind.

ANHANG IV

Dieser Anhang enthält eine Beschreibung des einheitlichen Verfahrens nach Artikel 4 für die Ermittlung der „zulässigen Zulassungs-/Betriebsmasse“ in den einzelnen Mitgliedstaaten und die einheitlichen technischen Anforderungen für Lastverlagerungsachsen und Hubachsen gemäß Artikel 5.

1. Begriffsbestimmungen

Bis zu einer Änderung des Artikels 4 zwecks Einbeziehung harmonisierter Werte für die höchstzulässigen Massen finden im Rahmen dieses Artikels die nachstehenden Begriffe Anwendung. Im Sinne dieses Anhangs gilt folgendes:

1.0. *Unteilbare Ladung* bezeichnet eine Ladung, die für die Zwecke der Beförderung auf der Straße nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Schadensrisiken in zwei oder mehr Ladungen geteilt werden kann und die aufgrund ihrer Massen oder Abmessungen nicht von einem Fahrzeug befördert werden kann, dessen Massen und Abmessungen den in einem Mitgliedstaat geltenden zulässigen Höchstwerten entsprechen.

1.1. *Zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand* bezeichnet die größte Masse des Fahrzeugs in beladenem Zustand, mit der das Fahrzeug auf Antrag des Fahrzeugherstellers in einem Mitgliedstaat zugelassen bzw. in Betrieb genommen werden kann.

1.1.1. Zu jeder technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, kann der Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung anhand dieser Richtlinie mehrere beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmassen in beladenem Zustand angeben, so daß diese von der Genehmigungsbehörde vorab anhand der Anforderungen des Abschnitts 2 überprüft werden können.

1.1.2. Die Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln jeweils für ihr Land die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand entsprechend den folgenden Grundsätzen:

— Definitionsgemäß kann einer gegebenen technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, nur ein einziger Wert für die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand zugewiesen werden.

— Die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand bestimmt sich als die größte Masse bis einschließlich der technisch zulässigen Gesamtmasse und der in diesem Mitgliedstaat geltenden jeweiligen höchstzulässigen Fahrzeugmasse (oder einer vom Hersteller beantragten und von der Behörde des Mitgliedstaats genehmigten geringeren Masse), die den Anforderungen des Abschnitts 2 genügt.

Dies berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Transport von unteilbaren Ladungen oder für bestimmte innerstaatliche Transportvorgänge, die den internationalen Wettbewerb im Verkehrssektor nicht maßgeblich beeinträchtigen, unter Einhaltung der technisch zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs eine höhere Masse zu erlauben.

1.1.3. Im Rahmen der Anwendung der in Anhang IV der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Einzelrichtlinien können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß das Fahrzeug den Bestimmungen dieser Richtlinien für die Fahrzeugklasse entsprechen muß, die gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG dem tatsächlichen Wert der zulässigen Zulassungs-/Betriebsmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand und im Fall von Zentralachsanhängern und Sattelanhängern dem tatsächlichen Wert der Masse zugeordnet ist, die der Achslast entspricht, wenn das Fahrzeug mit seiner zulässigen Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand beladen ist.

1.1.4. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse in beladenem Zustand nicht von den angebrachten Reifen abhängt.

1.2. *Zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast einer Achse in einem Mitgliedstaat* bezeichnet die von den Behörden dieses Mitgliedstaats angegebene größte Last auf der Achse in beladenem Zustand, mit der das Fahrzeug auf Antrag des Fahrzeugherstellers in diesem Mitgliedstaat zuzulassen bzw. in Betrieb zu nehmen ist.

1.2.1. Zu jeder technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, kann der Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung anhand dieser Richtlinie mehrere beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsachslasten angeben, so daß diese von der Genehmigungsbehörde vorab anhand der Anforderungen des Abschnitts 2 überprüft werden können.

1.2.2. Die Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln jeweils für ihr Land die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast einer Achse entsprechend den folgenden Grundsätzen:

- Definitionsgemäß kann einer gegebenen technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, nur ein einziger Wert für die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast jeder Achse zugewiesen werden.
- Die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast einer Achse bestimmt sich als die größte Achslast bis einschließlich der technisch zulässigen Achslast der Achse und der in diesem Mitgliedstaat geltenden jeweiligen höchstzulässigen Achslast dieser Achse (oder einer vom Hersteller beantragten und von der Behörde des Mitgliedstaats genehmigten geringeren Achslast), die den Anforderungen des Abschnitts 2 genügt.

Dies berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Transport von unteilbaren Ladungen oder für bestimmte innerstaatliche Transportvorgänge, die den internationalen Wettbewerb im Verkehrssektor nicht maßgeblich beeinträchtigen, unter Einhaltung der technisch zulässigen Achslast der Achse eine höhere Achslast zu erlauben.

1.2.3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Zulassungs-/Betriebsachslast nicht von den angebrachten Reifen abhängt.

1.3. *Zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast einer Achsgruppe in einem Mitgliedstaat* bezeichnet die von den Behörden dieses Mitgliedstaats angegebene größte Achslast der Achsgruppe, mit der das Fahrzeug auf Antrag des Fahrzeugherstellers in diesem Mitgliedstaat zuzulassen bzw. in Betrieb zu nehmen ist.

1.3.1. Zu jeder technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, kann der Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung anhand dieser Richtlinie mehrere beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsachslasten der Achsgruppe angeben, so daß diese von der Genehmigungsbehörde vorab anhand der Anforderungen des Abschnitts 2 überprüft werden können.

1.3.2. Die Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln jeweils für ihr Land die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast einer Achsgruppe entsprechend den folgenden Grundsätzen:

- Definitionsgemäß kann einer gegebenen technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, nur ein einziger Wert für die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast jeder Achsgruppe zugewiesen werden.
- Die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast einer Achsgruppe bestimmt sich als die größte Achslast bis einschließlich der technisch zulässigen Achslast der Achsgruppe und der in diesem Mitgliedstaat geltenden jeweiligen höchstzulässigen Achslast der Achsgruppe (oder einer vom Hersteller beantragten und von der Behörde des Mitgliedstaats genehmigten geringeren Achslast), die den Anforderungen des Abschnitts 2 genügt.

Dies berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Transport von unteilbaren Ladungen oder für bestimmte innerstaatliche Transportvorgänge, die den internationalen Wettbewerb im Verkehrssektor nicht maßgeblich beeinträchtigen, unter Einhaltung der technisch zulässigen Achslast der Achsgruppe eine höhere Achslast zu erlauben.

1.3.3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Zulassungs-/Betriebsachslast der Achsgruppe nicht von den angebrachten Reifen abhängt.

1.4. *Zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängellast eines Kraftfahrzeugs in einem Mitgliedstaat* bezeichnet die von den Behörden des Mitgliedstaats angegebene größte Masse, die von dem Kraftfahrzeug gezogen werden darf und mit der das Kraftfahrzeug in diesem Mitgliedstaat auf Antrag des Fahrzeugherstellers zuzulassen bzw. in Betrieb zu nehmen ist.

1.4.1. Zu jeder technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, kann der Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung anhand dieser Richtlinie mehrere beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängellasten angeben, so daß diese von der Genehmigungsbehörde vorab anhand der Anforderungen des Abschnitts 2 überprüft werden können.

1.4.2. Die Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln jeweils für ihr Land die zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängellast eines gegebenen Fahrzeugs entsprechend den folgenden Grundsätzen:

- Definitionsgemäß kann einer gegebenen technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, nur ein einziger Wert für die zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängellast zugewiesen werden.
- Die zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängellast bestimmt sich als die größte Last bis einschließlich der technisch zulässigen Anhängellast und der in diesem Mitgliedstaat geltenden jeweiligen höchstzulässigen Massen (oder einer vom Hersteller beantragten und von der Behörde des Mitgliedstaats genehmigten geringeren Masse), die den Anforderungen des Abschnitts 2 genügt.

Dies berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Transport von unteilbaren Ladungen oder für bestimmte innerstaatliche Transportvorgänge, die den internationalen Wettbewerb im Verkehrssektor nicht maßgeblich beeinträchtigen, unter Einhaltung der technisch zulässigen Anhängelast des Fahrzeugs eine höhere Anhängelast zu erlauben.

- 1.5. *Zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse einer Fahrzeugkombination in beladenem Zustand in einem Mitgliedstaat* bezeichnet die Summe der Massen des beladenen Fahrzeugs und seines beladenen Anhängers, mit der das Kraftfahrzeug auf Antrag des Fahrzeugherstellers in diesem Mitgliedstaat zuzulassen bzw. in Betrieb zu nehmen ist.
- 1.5.1. Zu jeder technischen Konfiguration des Fahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, kann der Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung anhand dieser Richtlinie mehrere beabsichtigte zulässige Zulassungs-/Betriebsmassen der Fahrzeugkombination angeben, so daß diese von der Genehmigungsbehörde vorab anhand der Anforderungen des Abschnitts 2 überprüft werden können.
- 1.5.2. Die Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln jeweils für ihr Land die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Kombination eines gegebenen Fahrzeugs in beladenem Zustand entsprechend den folgenden Grundsätzen:
 - Definitionsgemäß und grundsätzlich kann einer gegebenen technischen Konfiguration des Kraftfahrzeugtyps, die durch eine Gruppe der möglichen Werte der im Beschreibungsbogen des Anhangs II enthaltenen Angaben definiert ist, nur ein einziger Wert für die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Kombination in beladenem Zustand zugewiesen werden. Je nach der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Praxis kann jedoch eine zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Kombination in beladenem Zustand pro vorgesehener Gesamtzahl der Achsen der Fahrzeugkombination unterschieden werden, und dies kann auch von anderen Merkmalen der vorgesehenen Kombination abhängen, wie beispielsweise der vorgesehenen Transportart (z. B.: ISO 40-Fuß-Container im kombinierten Verkehr usw.).
 - Die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Fahrzeugkombination in beladenem Zustand bestimmt sich als die größte Masse bis einschließlich der technisch zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination und der in diesem Mitgliedstaat geltenden jeweiligen höchstzulässigen Massen (oder einer vom Hersteller beantragten und von der Behörde des Mitgliedstaats genehmigten geringeren Masse), die den Anforderungen des Abschnitts 2 genügt.

Dies berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für den Transport von unteilbaren Ladungen oder für bestimmte innerstaatliche Transportvorgänge, die den internationalen Wettbewerb im Verkehrssektor nicht maßgeblich beeinträchtigen, unter Einhaltung der technisch zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination eine höhere Masse zu erlauben.

2. Ermittlung der zulässigen Zulassungs-/Betriebsmassen bzw. -lasten

- 2.1. Für die Ermittlung der verschiedenen zulässigen Zulassungs-/Betriebsmassen bzw. -lasten durch die Behörden der Mitgliedstaaten gelten die Bestimmungen des Anhangs I Abschnitt 7.4. Hierbei bezeichnen M, m_i , μ_i , TM und MC des genannten Abschnitts die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand, die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast der Achse mit Index „i“ für eine Einzelachse bzw. mit Index „j“ für eine Achsgruppe, die zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängelast bzw. die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse der Fahrzeugkombination in beladenem Zustand.
- 2.2. Ermittlung der zulässigen Zulassungs-/Betriebsanhängelast eines Kraftfahrzeugs
 - 2.2.1. Als zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängelast eines Kraftfahrzeugs, das zum Ziehen eines Anhängers bestimmt ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Zugmaschine handelt, gilt der kleinste der folgenden Werte:
 - a) die technisch zulässige Anhängelast, die auf der Bauart und den Leistungen des Fahrzeugs und/oder der Festigkeit der mechanischen Verbindungseinrichtung beruht;
 - b) Fahrzeuge, die zum Ziehen ausschließlich von Anhängern ohne Betriebsbremsen bestimmt sind: die Hälfte der Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand, höchstens jedoch 0,750 t;
 - c) Fahrzeuge mit einer Höchstmasse bis 3,5 t, die zum Ziehen ausschließlich von Anhängern mit Betriebsbremsen bestimmt sind: die zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand oder im Fall von Geländefahrzeugen (siehe Anhang I Abschnitt 7.5) das 1,5fache dieser Masse, höchstens jedoch 3,5 t;
 - d) Fahrzeuge mit einer Höchstmasse über 3,5 t, die zum Ziehen ausschließlich von Anhängern mit Auflaufbremsanlagen bestimmt sind: 3,5 t;
 - e) Fahrzeuge mit einer Höchstmasse über 3,5 t, die zum Ziehen von Anhängern mit durchgehender Bremsanlage bestimmt sind: das 1,5fache der zulässigen Zulassungs-/Betriebsmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand; hierbei müssen alle einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 96/53/EG eingehalten werden.

Abweichend von Abschnitt 1.4 können für Fahrzeuge, die zum Ziehen von mehr als einer der Anhängerarten gemäß den Buchstaben b), c), d) und e) bestimmt sind, bis zu drei unterschiedliche zulässige Zulassungs-/Betriebsanhängelasten für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps festgelegt werden, die sich nach den Merkmalen des Bremsanschlusses des Kraftfahrzeugs richten: eine für Anhänger ohne Betriebsbremsen, eine für Anhänger mit Auflaufbremsen und eine für Anhänger mit Dauerbremsystem. Diese Lasten werden entsprechend den Buchstaben b), c), d) bzw. e) wie angegeben ermittelt.

Auf Antrag des Herstellers können die Mitgliedstaaten eine niedrigere als die auf diese Weise festgelegte Masse akzeptieren.

3. **Technische Anforderungen für die Anbringung von Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen an Fahrzeugen (Anhang I Abschnitte 2.14 bis 2.16)**
 - 3.1. Mehrere Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen an Fahrzeugen sind zulässig.
 - 3.2. Bei Fahrzeugen, die mit einer oder mehreren Hubachsen oder Lastverlagerungsachsen (Anhang I Abschnitte 2.14 bis 2.16) ausgerüstet sind, ist sicherzustellen, daß die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast der Achsen und Achsgruppen im Fahrbetrieb — ausgenommen die Betriebszustände nach Abschnitt 3.5 — nicht überschritten wird. Hierzu muß die Hubachse oder Lastverlagerungsachse selbständig abgesenkt werden, wenn an der bzw. an den nächstgelegenen Achse(n) der Achsgruppe oder an der Vorderachse des Kraftfahrzeugs die zulässige Zulassungs-/Betriebsachslast erreicht wird.
 - 3.3. Im Führerhaus müssen eine bzw. mehrere gelbe Kontrolleuchten für den Fahrer anzeigen, daß die Hubachse(n)/Lastverlagerungsachse(n) des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers angehoben ist bzw. sind.
 - 3.4. An einem Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie angebrachte Hubeinrichtungen sowie die zu ihrem Betrieb erforderlichen Systeme müssen so ausgelegt und eingebaut sein, daß sie gegen unsachgemäße Benutzung und unsachgemäße Eingriffe geschützt sind.
 - 3.5. Anforderungen für das Anfahren von Kraftfahrzeugen auf glatter Fahrbahn
 - 3.5.1. Abweichend von Abschnitt 3.2 darf zur Erleichterung des Anfahrens von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen auf glatter Fahrbahn und zur Erhöhung der entsprechenden Reifentraction die Hubachse bzw. die Lastverlagerungsachse eines Kraftfahrzeugs oder eines Sattelanhängers auch durch die Hubeinrichtung betätigt werden, damit die Antriebsachslast des Kraftfahrzeugs erhöht wird; hierfür gelten jedoch folgende Bedingungen:
 - Die der Achslast auf jeder Achse des Fahrzeugs entsprechende Masse darf die in dem Mitgliedstaat geltende jeweilige zulässige Achslast bis zu 30 % überschreiten, sofern der vom Hersteller für diesen besonderen Zweck angegebene Wert nicht überschritten wird.
 - Die der verbleibenden Achslast auf der Vorderachse entsprechende Masse bleibt größer als Null (d. h. im Fall einer belastbaren Hinterachse mit langem hinterem Überhang darf das Fahrzeug nicht hochkippen).
 - Die Hubachse bzw. die Lastverlagerungsachse darf nur mit einer speziellen Steuereinrichtung betätigt werden.
 - Nach dem Anfahren des Kraftfahrzeugs wird die Achse selbsttätig erneut abgesenkt bzw. belastet, sobald das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 30 km/h erreicht hat.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juli 1997

über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Handel mit Textilwaren

(97/566/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt.

Dieses Abkommen sollte mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bis zum Abschluß der für seinen Abschluß erforderlichen Verfahren vorläufig Anwendung finden, sofern auch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien es vorläufig anwendet —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über den Handel mit Textilwaren findet mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bis zum Abschluß der für seinen Abschluß erforderlichen Verfahren vorläufig Anwendung, sofern auch die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien es vorläufig anwendet.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik
Mazedonien über den Handel mit Textilwaren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

einerseits und

DIE REGIERUNG DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN

andererseits,

IN DEM WUNSCH, mit dem Ziel einer dauerhaften Zusammenarbeit und unter Bedingungen, die jede Gewähr für die Sicherheit des Handels bieten, die beiderseitige Ausweitung und die ungestörte und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, den ernststen wirtschaftlichen und sozialen Problemen, denen sich die Textilwirtschaft in den Einfuhrländern wie in den Ausfuhrländern gegenübersteht, weitestgehend Rechnung zu tragen und insbesondere der bestehenden Gefährdung oder Schädigung des Textilmarkts in der Gemeinschaft und in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu begegnen,

GESTÜTZT auf das am 29. April 1997 in Luxemburg unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere auf Artikel 15,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

DIE REGIERUNG DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Dieses Abkommen legt die Regeln für den Handel mit den in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien fest.

eine unter dieses Abkommen fallende Ware zur Folge, so gilt für diese Ware die Handelsregelung, die für die Praxis oder Kategorie vorgesehen ist, zu der die Ware nach dieser Änderung gehört.

Änderungen der Kombinierten Nomenklatur nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren, die unter dieses Abkommen fallende Warenkategorien betreffen, oder Entscheidungen über die Einreihung von Waren dürfen keine Herabsetzung der durch dieses Abkommen festgelegten Höchstmengen zur Folge haben.

TITEL I

MENGENREGELUNG

Artikel 2

(1) Die Einreihung der unter dieses Abkommen fallenden Waren erfolgt anhand der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ genannt) mit den dazu erlassenen Änderungen.

(2) Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Waren wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Ursprungsregeln bestimmt.

Änderungen dieser Ursprungsregeln werden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien mitgeteilt und dürfen keine Herabsetzung der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen bewirken.

Hat eine Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für

Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der genannten Waren sind in Anlage A festgelegt.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die Ausfuhren der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens keine Höchstmengen und keine Maßnahmen gleicher Wirkung. Höchstmengen können jedoch in der Folge unter den Bedingungen nach Artikel 8 eingeführt werden.

(2) Werden Höchstmengen für die Ausfuhren von Textilwaren eingeführt, so findet auf diese Ausfuhren ein System der doppelten Kontrolle Anwendung, dessen Einzelheiten in der Anlage A festgelegt sind.

(3) Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens findet auf die Ausfuhren der Waren in Anhang II, für die keine Höchstmengen gelten, das in Absatz 2 genannte System der doppelten Kontrolle Anwendung.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann auf die Ausfuhren der Waren des Anhangs I, für die keine Höchstmengen gelten und die nicht in Anhang II aufgeführt sind, im Anschluß an Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 14 das in Absatz 2 genannte System der doppelten Kontrolle oder ein System der vorherigen Überwachung Anwendung finden, das die Gemeinschaft einführt.

Artikel 4

Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien erkennen den besonderen und eigenen Charakter der Wiedereinfuhr von Textilwaren in die Gemeinschaft nach Veredelung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als eine besondere Form industrieller und handelspolitischer Zusammenarbeit an.

Für solche Wiedereinfuhren gelten gemäß Artikel 8 festgesetzte Höchstmengen nicht, wenn sie im Einklang mit den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr getätigt werden und den besonderen Regelungen nach Anhang III unterliegen.

Artikel 5

Für Ausfuhren der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien von Geweben, die in Handwerksbetrieben auf Webstühlen mit Hand- oder Fußantrieb hergestellt werden, sowie von Bekleidungsartikeln oder anderen Konfektionswaren, die aus diesen Geweben handgefertigt werden, und von handwerklichen Waren der traditionellen Volkskunst gelten die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern diese Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die Voraussetzungen der Anlage B erfüllen.

Artikel 6

(1) Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren in die Gemeinschaft gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, wenn bei der Anmeldung dieser Waren angegeben wird, daß sie im Rahmen der in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind.

Für die Abfertigung der unter den vorgenannten Bedingungen eingeführten Waren zum freien Verkehr ist jedoch eine von den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erteilte Ausfuhrlizenz sowie eine Ursprungsbescheinigung gemäß Anlage A vorzulegen.

(2) Wird den Behörden der Gemeinschaft nachgewiesen, daß eingeführte Textilwaren auf eine nach diesem Abkommen festgesetzte Höchstmenge angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so teilen die betroffenen Behörden den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien innerhalb von vier Wochen die entsprechenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren der gleichen Waren in gleicher Höhe ohne Anrechnung auf die nach diesem Abkommen festgesetzte Höchstmenge für das laufende oder das folgende Jahr.

Artikel 7

Werden Höchstmengen gemäß Artikel 8 eingeführt, so gelten folgende Bestimmungen:

1. In jedem Abkommensjahr kann bei jeder Warenkategorie eine Teilmenge der für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmenge bis zu 5% der für das laufende Abkommensjahr geltenden Höchstmenge im Vorgriff ausgenutzt werden.

Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von den für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

2. Die Übertragung der im Laufe eines Abkommensjahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Abkommensjahres ist für jede Warenkategorie bis zu 9% der Höchstmenge des laufenden Abkommensjahres zulässig.

3. In der Gruppe I dürfen Übertragungen zwischen Kategorien nur wie folgt vorgenommen werden:

— Übertragungen zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 sind bis zu 7% der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird;

— Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 7% der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von einer oder mehreren Kategorien in den Gruppen I, II und III auf eine Kategorie in den Gruppen II und III sind bis zu 10 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

4. Die für die vorgenannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I wiedergegeben.
5. Die Erhöhung, die sich für eine bestimmte Warenkategorie aus der kumulativen Anwendung der Nummern 1, 2 und 3 in einem Abkommensjahr ergibt, darf 17 % nicht übersteigen.
6. Die Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien notifizieren die Inanspruchnahme der Nummern 1, 2 und 3 mindestens 15 Tage im voraus.

Artikel 8

(1) Für Ausfuhren von Textilwaren des Anhangs I können nach Maßgabe der folgenden Absätze Höchstmengen festgesetzt werden.

(2) Stellt die Gemeinschaft im Rahmen der eingereichten Verwaltungskontrolle fest, daß die Höhe der Einfuhren von Waren einer bestimmten Kategorie des Anhangs I mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Verhältnis zur gesamten Vorjahreseinfuhr von Waren dieser Kategorie in die Gemeinschaft die folgenden Prozentsätze übersteigt:

- 1 % für Warenkategorien in Gruppe I,
- 5 % für Warenkategorien in Gruppe II,
- 10 % für Warenkategorien in Gruppe III,

so kann sie die Aufnahme von Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 14 beantragen, um eine Einigung über ein angemessenes Höchstmengenniveau für die Waren der betreffenden Kategorie herbeizuführen.

(3) Bis zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung verpflichtet sich die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, für einen vorläufigen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie in die Gemeinschaft zu beschränken.

Diese vorläufige Beschränkung entspricht 25 % der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Einfuhren die nach der Formel in Absatz 2 berechnete Höhe überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, oder 25 % der nach der Formel in Absatz 2 berechneten Höhe, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

(4) Gelingt es den Parteien im Laufe der Konsultationen nicht, innerhalb der in Artikel 14 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so hat die

Gemeinschaft das Recht, eine endgültige Höchstmenge festzusetzen, die auf Jahresbasis nicht niedriger ist als die nach der Formel in Absatz 2 berechnete Höhe oder als 106 % der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Einfuhren die nach der Formel in Absatz 2 berechnete Höhe überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

Die so festgelegte Jahreshöchstmenge wird nach Konsultationen gemäß dem Verfahren des Artikels 14 nach oben korrigiert, um die in Absatz 2 genannten Bedingungen zu erfüllen, falls die Entwicklung der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft dies erforderlich macht.

(5) Die jährliche Steigerungsrate für die aufgrund dieses Artikels festgesetzten Höchstmengen wird nach Maßgabe der Anlage C festgelegt.

(6) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die in Absatz 2 genannten Prozentsätze infolge eines Rückgangs der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft und nicht infolge eines Anstiegs der Ausfuhren von Ursprungswaren der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erreicht worden sind.

(7) Im Fall der Anwendung der Absätze 2, 3 oder 4 genehmigt die Gemeinschaft die Einfuhr der Waren der betreffenden Kategorie, die vor dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien versandt worden sind.

Im Fall der Anwendung des Absatzes 2 oder des Absatzes 4 verpflichtet sich die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, für Waren, über die vor der Festsetzung der Höchstmenge Verträge abgeschlossen worden sind, Ausfuhrlicenzen bis zur Höhe der festgesetzten Höchstmenge zu erteilen.

(8) Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der in Artikel 9 Absatz 6 vorgesehenen statistischen Angaben kommt Absatz 2 dieses Artikels auf der Grundlage der von der Gemeinschaft zuvor übermittelten Jahresstatistiken zur Anwendung.

Artikel 9

(1) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien verpflichtet sich, der Kommission genaue, nach Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeschlüsselte statistische Mengen- und Wertangaben über alle von den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Kategorien von Textilwaren, die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen oder einem System der doppelten Kontrolle unterliegen, sowie über alle von den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellten Bescheinigungen für alle Waren, die in Arti-

kel 5 genannt sind und unter Anlage B fallen, zu übermitteln.

(2) Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien genaue statistische Angaben über die Einfuhrgenehmigungen, die von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellt wurden, sowie über Einfuhrstatistiken für Waren, für die das Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 gilt.

(3) Die genannten Angaben sind für alle Warenkategorien vor dem Ende des Monats zu übermitteln, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(4) Auf Antrag der Gemeinschaft übermittelt die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien die statistischen Angaben für alle Waren des Anhangs I.

(5) Zeigt sich bei der Analyse der ausgetauschten Angaben, daß zwischen den Ausfuhrdaten und den Einfuhrdaten bedeutende Abweichungen bestehen, so können nach dem Verfahren des Artikels 14 Konsultationen eingeleitet werden.

(6) Zur Anwendung des Artikels 8 verpflichtet sich die Gemeinschaft, den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bis zum 15. April jeden Jahres die Vorjahresstatistiken über die Einfuhren aller unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren, nach Lieferländern und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgliedert, zu übermitteln.

Artikel 10

(1) Im Hinblick auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens vereinbaren die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Gemeinschaft, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Umgehung dieses Abkommens durch Umladung, Umleitung, falsche Angabe des Ursprungslands oder Ursprungsorts, Fälschung von Papieren, falsche Angaben über Spinnstoffgehalt, Mengen, Warenbezeichnung oder Tarifierung oder auf andere Weise zu verhüten bzw. aufzudecken und die notwendigen rechtlichen und/oder administrativen Maßnahmen gegen solche Vorgänge zu treffen. Entsprechend vereinbaren die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Gemeinschaft, die notwendigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren festzulegen, um ein wirksames Vorgehen gegen solche Vorgänge zu ermöglichen; dazu gehört auch die Einführung von rechtsverbindlichen Sanktionen gegen die betreffenden Ausführer und/oder Einführer.

(2) Gelangt die Gemeinschaft aufgrund von verfügbaren Angaben zu der Auffassung, daß dieses Abkommen umgangen wird, so führt sie Konsultationen mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Diese Konsultationen finden so bald wie möglich statt, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Konsultationsersuchen.

(3) Bis zum Abschluß der in Absatz 2 vorgesehenen Konsultationen trifft die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien auf Antrag der Gemeinschaft vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anpassungen von gemäß Artikel 8 festgesetzten Höchstmengen, die in Konsultationen nach Absatz 2 vereinbart werden könnten, in dem Kontingentsjahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens nach Absatz 2 oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden können, sofern hinreichende Beweise für die Umgehung vorliegen.

(4) Gelingt es den Vertragsparteien im Verlauf der Konsultationen nach Absatz 2 nicht, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht,

a) sofern hinreichende Beweise dafür vorliegen, daß Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien unter Umgehung dieses Abkommens eingeführt worden sind, die betreffenden Mengen auf die nach Artikel 8 festgesetzten Höchstmengen anzurechnen;

b) sofern hinreichende Beweise dafür vorliegen, daß falsche Angaben über Spinnstoffgehalt, Mengen, Warenbezeichnung oder Tarifierung von Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gemacht worden sind, die betreffenden Einfuhren zurückzuweisen;

c) sofern festgestellt wird, daß im Gebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine Umladung oder Umleitung von Waren vorgenommen wurde, die nicht Ursprungswaren der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sind, Höchstmengen für die gleichen Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien einzuführen, sofern solche Höchstmengen nicht bereits gelten, oder jede andere geeignete Maßnahme zu treffen.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, ein System der administrativen Zusammenarbeit zu schaffen, um Probleme im Zusammenhang mit der Umgehung dieses Abkommens zu verhüten bzw. nach Maßgabe der Anlage A wirksam zu lösen.

Artikel 11

(1) Bei Waren, für die Höchstmengen oder eine Überwachungsregelung gelten, überwacht die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien die Ausfuhren in die Gemeinschaft. Kommt es zu plötzlich auftretenden, ungünstigen Veränderungen in den traditionellen Handelsströmen, so kann die Gemeinschaft im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung dieser Probleme Konsultationen beantragen. Die Konsultationen finden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Konsultationsersuchen der Gemeinschaft statt.

(2) Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien bemüht sich sicherzustellen, daß bei Textilwaren, für

die Höchstmengen gelten, die Ausfuhren in die Gemeinschaft möglichst gleichmäßig über das Jahr gestaffelt sind, wobei insbesondere saisonbedingte Faktoren berücksichtigt werden.

Artikel 12

Wird dieses Abkommen nach Artikel 17 Absatz 3 gekündigt, so werden die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen zeitanteilig gekürzt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen.

Artikel 13

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Gemeinschaft verpflichten sich, bei der Zuteilung von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapieren gemäß den Anlagen A und B jede Diskriminierung zu vermeiden.

Artikel 14

(1) Sofern in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für die in diesem Abkommen genannten Konsultationsverfahren folgende Bestimmungen:

- Ein Konsultationsersuchen wird der anderen Vertragspartei schriftlich notifiziert;
- dem Konsultationsersuchen muß innerhalb einer angemessenen Frist — in jedem Fall aber spätestens 15 Tage nach der Notifizierung — eine Darstellung der Umstände folgen, die nach Ansicht der antragstellenden Vertragspartei dieses Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Vertragsparteien nehmen spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Ersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens einem weiteren Monat zu einer Einigung oder einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis zu gelangen;
- die vorgenannte Frist von einem Monat kann einvernehmlich verlängert werden.

(2) Die Gemeinschaft kann Konsultationen gemäß Absatz 1 beantragen, wenn sie feststellt, daß während eines bestimmten Anwendungsjahres des Abkommens in der Gemeinschaft Schwierigkeiten aufgrund eines im Verhältnis zum Vorjahr plötzlich starken Anstiegs der Einfuhren von Waren einer bestimmten Kategorie der Gruppe I zu verzeichnen sind.

(3) Auf Antrag einer Vertragspartei finden Konsultationen zu allen Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens statt. Konsultationen aufgrund dieses Artikels werden im Geiste der Zusammenarbeit und in dem Bestreben um Beilegung der Differenzen zwischen den Vertragsparteien geführt.

TITEL II

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Dieses Abkommen wird vor dem Beitritt der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zur Welthandelsorganisation überprüft.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es gilt vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998. Danach wird dieses Abkommen bis zum 31. Dezember 1999 automatisch um ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei der anderen mindestens sechs Monate vor dem 31. Dezember 1998 notifiziert, daß sie eine solche Verlängerung nicht wünscht.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens sechs Monate vor Außerkrafttreten dieses Abkommens Konsultationen im Hinblick auf den Abschluß eines neuen Abkommens aufzunehmen.

(5) Die Anhänge und Anlagen sowie die diesem Abkommen beigefügte Vereinbarte Niederschrift über den Marktzugang sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 18

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Ehemaligen Jugoslawischen
Republik Mazedonien

Für den Rat
der Europäischen Union

ANHANG I

LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 DIESES ABKOMMENS

1. Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.
2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
3. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfaßt Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

GRUPPE I A

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 1996					Äquivalenztabelle	
						Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)					(3)	(4)
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf						
	5204 11 00	5205 24 00	5205 43 00	5206 21 00	5206 41 00		
	5204 19 00	5205 26 00	5205 44 00	5206 22 00	5206 42 00		
		5205 27 00	5205 46 00	5206 23 00	5206 43 00		
	5205 11 00	5205 28 00	5205 47 00	5206 24 00	5206 44 00		
	5205 12 00	5205 31 00	5205 48 00	5206 25 10	5206 45 10		
	5205 13 00	5205 32 00		5206 25 90	5206 45 90		
	5205 14 00	5205 33 00	5206 11 00	5206 31 00			
	5205 15 10	5205 34 00	5206 12 00	5206 32 00	ex 5604 90 00		
	5205 15 90	5205 35 10	5206 13 00	5206 33 00			
	5205 21 00	5205 35 90	5206 14 00	5206 34 00			
	5205 22 00	5205 41 00	5206 15 10	5206 35 10			
	5205 23 00	5205 42 00	5206 15 90	5206 35 90			
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe						
	5208 11 10	5208 32 11	5209 29 00	5210 41 00	5212 11 10		
	5208 11 90	5208 32 13	5209 31 00	5210 42 00	5212 11 90		
	5208 12 11	5208 32 15	5209 32 00	5210 49 00	5212 12 10		
	5208 12 13	5208 32 19	5209 39 00	5210 51 00	5212 12 90		
	5208 12 15	5208 32 91	5209 41 00	5210 52 00	5212 13 10		
	5208 12 19	5208 32 93	5209 42 00	5210 59 00	5212 13 90		
	5208 12 91	5208 32 95	5209 43 00		5212 14 10		
	5208 12 93	5208 32 99	5209 49 10	5211 11 00	5212 14 90		
	5208 12 95	5208 33 00	5209 49 90	5211 12 00	5212 15 10		
	5208 12 99	5208 39 00	5209 51 00	5211 19 00	5212 15 90		
	5208 13 00	5208 41 00	5209 52 00	5211 21 00	5212 21 10		
	5208 19 00	5208 42 00	5209 59 00	5211 22 00	5212 21 90		
	5208 21 10	5208 43 00		5211 29 00	5212 22 10		
	5208 21 90	5208 49 00	5210 11 10	5211 31 00	5212 22 90		
	5208 22 11	5208 51 00	5210 11 90	5211 32 00	5212 23 10		
	5208 22 13	5208 52 10	5210 12 00	5211 39 00	5212 23 90		
	5208 22 15	5208 52 90	5210 19 00	5211 41 00	5212 24 10		
	5208 22 19	5208 53 00	5210 21 10	5211 42 00	5212 24 90		
	5208 22 91	5208 59 00	5210 21 90	5211 43 00	5212 25 10		
	5208 22 93		5210 22 00	5211 49 10	5212 25 90		
	5208 22 95	5209 11 00	5210 29 00	5211 49 90			
	5208 22 99	5209 12 00	5210 31 10	5211 51 00	ex 5811 00 00		
	5208 23 00	5209 19 00	5210 31 90	5211 52 00			
	5208 29 00	5209 21 00	5210 32 00	5211 59 00	ex 6308 00 00		
	5208 31 00	5209 22 00	5210 39 00				

(1)	(2)					(3)	(4)
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht						
	5208 31 00	5208 51 00	5209 52 00	5211 32 00	5212 15 10		
	5208 32 11	5208 52 10	5209 59 00	5211 39 00	5212 15 90		
	5208 32 13	5208 52 90		5211 41 00	5212 23 10		
	5208 32 15	5208 53 00	5210 31 10	5211 42 00	5212 23 90		
	5208 32 19	5208 59 00	5210 31 90	5211 43 00	5212 24 10		
	5208 32 91		5210 32 00	5211 49 10	5212 24 90		
	5208 32 93	5209 31 00	5210 39 00	5211 49 90	5212 25 10		
	5208 32 95	5209 32 00	5210 41 00	5211 51 00	5212 25 90		
	5208 32 99	5209 39 00	5210 42 00	5211 52 00			
	5208 33 00	5209 41 00	5210 49 00	5211 59 00	ex 5811 00 00		
	5208 39 00	5209 42 00	5210 51 00				
	5208 41 00	5209 43 00	5210 52 00	5212 13 10	ex 6308 00 00		
	5208 42 00	5209 49 10	5210 59 00	5212 13 90			
	5208 43 00	5209 49 90		5212 14 10			
	5208 49 00	5209 51 00	5211 31 00	5212 14 90			
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingenge- webe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe						
	5512 11 00	5513 21 90	5514 22 00	5515 13 11	5515 91 30		
	5512 19 10	5513 22 00	5514 23 00	5515 13 19	5515 91 90		
	5512 19 90	5513 23 00	5514 29 00	5515 13 91	5515 92 11		
	5512 21 00	5513 29 00	5514 31 00	5515 13 99	5515 92 19		
	5512 29 10	5513 31 00	5514 32 00	5515 19 10	5515 92 91		
	5512 29 90	5513 32 00	5514 33 00	5515 19 30	5515 92 99		
	5512 91 00	5513 33 00	5514 39 00	5515 19 90	5515 99 10		
	5512 99 10	5513 39 00	5514 41 00	5515 21 10	5515 99 30		
	5512 99 90	5513 41 00	5514 42 00	5515 21 30	5515 99 90		
		5513 42 00	5514 43 00	5515 21 90			
	5513 11 10	5513 43 00	5514 49 00	5515 22 11	5803 90 30		
	5513 11 30	5513 49 00		5515 22 19			
	5513 11 90		5515 11 10	5515 22 91	ex 5905 00 70		
	5513 12 00	5514 11 00	5515 11 30	5515 22 99			
	5513 13 00	5514 12 00	5515 11 90	5515 29 10	ex 6308 00 00		
	5513 19 00	5514 13 00	5515 12 10	5515 29 30			
	5513 21 10	5514 19 00	5515 12 30	5515 29 90			
	5513 21 30	5514 21 00	5515 12 90	5515 91 10			
3 a)	davon: andere als roh oder gebleicht						
	5512 19 10	5513 31 00	5514 31 00	5515 13 19	5515 92 99		
	5512 19 90	5513 32 00	5514 32 00	5515 13 99	5515 99 30		
	5512 29 10	5513 33 00	5514 33 00	5515 19 30	5515 99 90		
	5512 29 90	5513 39 00	5514 39 00	5515 19 90			
	5512 99 10	5513 41 00	5514 41 00	5515 21 30	ex 5803 90 30		
	5512 99 90	5513 42 00	5514 42 00	5515 21 90			
		5513 43 00	5514 43 00	5515 22 19	ex 5905 00 70		
	5513 21 10	5513 49 00	5514 49 00	5515 22 99			
	5513 21 30			5515 29 30	ex 6308 00 00		
	5513 21 90	5514 21 00	5515 11 30	5515 29 90			
	5513 22 00	5514 22 00	5515 11 90	5515 91 30			
	5513 23 00	5514 23 00	5515 12 30	5515 91 90			
	5513 29 00	5514 29 00	5515 12 90	5515 92 19			

GRUPPE II A

(1)	(2)	(3)	(4)
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken 6302 21 00 6302 29 90 6302 31 90 6302 39 90 6302 22 90 6302 31 10 6302 32 90		
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 11 5509 21 90 5509 32 90 5509 52 10 5509 62 00 5508 10 19 5509 22 10 5509 41 10 5509 52 90 5509 69 00 5509 22 90 5509 41 90 5509 53 00 5509 91 10 5509 11 00 5509 31 10 5509 42 10 5509 59 00 5509 91 90 5509 12 00 5509 31 90 5509 42 90 5509 61 10 5509 92 00 5509 21 10 5509 32 10 5509 51 00 5509 61 90 5509 99 00		
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern ex 5508 10 19 5509 31 10 5509 32 10 5509 61 10 5509 62 00 5509 31 90 5509 32 90 5509 61 90 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 20 10 5510 11 00 5510 20 00 5510 90 00 5510 12 00 5510 30 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5801 10 00 5801 24 00 5801 32 00 5801 36 00 5801 21 00 5801 25 00 5801 33 00 5801 22 00 5801 26 00 5801 34 00 5802 20 00 5801 23 00 5801 31 00 5801 35 00 5802 30 00		
32 a)	davon: Rippensamt 5801 22 00		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle 6302 51 10 6302 53 90 6302 91 10 6302 93 90 6302 51 90 ex 6302 59 00 6302 91 90 ex 6302 99 00		

GRUPPE II B

(1)	(2)	(3)	(4)
12	<p>Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70</p> <p>6115 12 00 6115 20 11 6115 92 00 6115 93 99 6115 19 10 6115 20 90 6115 93 10 6115 99 00 6115 19 90 6115 91 00 6115 93 30</p>	24,3 Paar	41
13	<p>Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6107 11 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 29 00 6107 12 00 6108 22 00</p>	17	59
14	<p>Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)</p> <p>6201 11 00 ex 6201 12 90 ex 6201 13 90 6210 20 00 ex 6201 12 10 ex 6201 13 10</p>	0,72	1 389
15	<p>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)</p> <p>6202 11 00 ex 6202 13 10 6204 31 00 6204 39 19 ex 6202 12 10 ex 6202 13 90 6204 32 90 ex 6202 12 90 6204 33 90 6210 30 00</p>	0,84	1 190
16	<p>Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6203 11 00 6203 19 30 6203 23 80 6211 32 31 6203 12 00 6203 21 00 6203 29 18 6211 33 31 6203 19 10 6203 22 80</p>	0,80	1 250
17	<p>Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19</p>	1,43	700
18	<p>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken</p> <p>6207 11 00 6207 21 00 6207 29 00 6207 91 90 6207 99 00 6207 19 00 6207 22 00 6207 91 10 6207 92 00</p> <p>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken</p> <p>6208 11 00 6208 21 00 6208 91 11 6208 92 10 6208 19 10 6208 22 00 6208 91 19 6208 92 90 6208 19 90 6208 29 00 6208 91 90 6208 99 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken 6213 20 00 6213 90 00	59	17
21	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6201 12 10 6201 91 00 ex 6202 12 10 6202 91 00 6211 32 41 ex 6201 12 90 6201 92 00 ex 6202 12 90 6202 92 00 6211 33 41 ex 6201 13 10 6201 93 00 ex 6202 13 10 6202 93 00 6211 42 41 ex 6201 13 90 ex 6202 13 90 6211 43 41	2,3	435
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken 6107 21 00 6107 29 00 6107 91 90 ex 6107 99 00 6107 22 00 6107 91 10 6107 92 00 Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken 6108 31 10 6108 32 11 6108 32 90 6108 91 10 6108 92 00 6108 31 90 6108 32 19 6108 39 00 6108 91 90 6108 99 10	3,9	257
26	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6104 41 00 6104 43 00 6204 41 00 6204 43 00 6104 42 00 6104 44 00 6204 42 00 6204 44 00	3,1	323
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen 6104 51 00 6104 53 00 6204 51 00 6204 53 00 6104 52 00 6104 59 00 6204 52 00 6204 59 10	2,6	385
28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6103 41 10 6103 43 10 6104 61 10 6104 63 10 6103 41 90 6103 43 90 6104 61 90 6104 63 90 6103 42 10 6103 49 10 6104 62 10 6104 69 10 6103 42 90 6103 49 91 6104 62 90 6104 69 91	1,61	620
29	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6204 11 00 6204 19 10 6204 23 80 6211 42 31 6204 12 00 6204 21 00 6204 29 18 6211 43 31 6204 13 00 6204 22 80	1,37	730
31	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken 6212 10 00	18,2	55

(1)	(2)	(3)	(4)
68	<p>Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88</p> <p>6111 10 90 6111 30 90 ex 6209 10 00 ex 6209 30 00 6111 20 90 ex 6111 90 00 ex 6209 20 00 ex 6209 90 00</p>		
73	<p>Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00</p>	1,67	600
76	<p>Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken</p> <p>6203 22 10 6203 32 10 6203 42 11 6203 43 31 6203 23 10 6203 33 10 6203 42 51 6203 49 11 6203 29 11 6203 39 11 6203 43 11 6203 49 31</p> <p>Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken</p> <p>6204 22 10 6204 33 10 6204 63 11 6211 32 10 6204 23 10 6204 39 11 6204 63 31 6211 33 10 6204 29 11 6204 62 11 6204 69 11 6211 42 10 6204 32 10 6204 62 51 6204 69 31 6211 43 10</p>		
77	<p>Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken</p> <p>ex 6211 20 00</p>		
78	<p>Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77</p> <p>6203 41 30 6204 61 80 6204 63 90 6210 50 00 6211 41 00 6203 42 59 6204 61 90 6204 69 39 6211 42 90 6203 43 39 6204 62 59 6204 69 50 6211 31 00 6211 43 90 6203 49 39 6204 62 90 6211 32 90 6204 63 39 6210 40 00 6211 33 90</p>		
83	<p>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75</p> <p>6101 10 10 6102 20 10 6103 33 00 6104 33 00 6113 00 90 6101 20 10 6102 30 10 ex 6103 39 00 ex 6104 39 00 6114 10 00 6101 30 10 6114 20 00 6103 31 00 6104 31 00 6112 20 00 6114 20 00 6102 10 10 6103 32 00 6104 32 00 6114 30 00</p>		

GRUPPE III A

(1)	(2)					(3)	(4)
33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m 5407 20 11 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen 6305 32 81 6305 32 89 6305 33 91 6305 33 99						
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr 5407 20 19						
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5407 10 00 5407 51 00 5407 61 90 5407 81 00 5407 94 00 5407 20 90 5407 52 00 5407 69 10 5407 82 00 5407 30 00 5407 53 00 5407 69 90 5407 83 00 ex 5811 00 00 5407 41 00 5407 54 00 5407 71 00 5407 84 00 5407 42 00 5407 61 10 5407 72 00 5407 91 00 ex 5905 00 70 5407 43 00 5407 61 30 5407 73 00 5407 92 00 5407 44 00 5407 61 50 5407 74 00 5407 93 00						
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht						
	5407 42 00 5407 54 00 5407 72 00 5407 84 00 ex 5811 00 00 5407 43 00 5407 61 30 5407 73 00 5407 92 00 5407 44 00 5407 61 50 5407 74 00 5407 93 00 ex 5905 00 70 5407 52 00 5407 61 90 5407 82 00 5407 94 00 5407 53 00 5407 69 90 5407 83 00						
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00 5408 22 90 5408 24 00 5408 33 00 ex 5811 00 00 5408 21 00 5408 23 10 5408 31 00 5408 34 00 5408 22 10 5408 23 90 5408 32 00 ex 5905 00 70						
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht						
	5408 10 00 5408 23 10 5408 32 00 ex 5811 00 00 5408 22 10 5408 23 90 5408 33 00 5408 22 90 5408 24 00 5408 34 00 ex 5905 00 70						
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00 5516 22 00 5516 32 00 5516 43 00 5516 94 00 5516 12 00 5516 23 10 5516 33 00 5516 44 00 5516 13 00 5516 23 90 5516 34 00 5516 91 00 5803 90 50 5516 14 00 5516 24 00 5516 41 00 5516 92 00 5516 21 00 5516 31 00 5516 42 00 5516 93 00 ex 5905 00 70						
37 a)	davon: andere als roh oder gebleicht						
	5516 12 00 5516 23 10 5516 33 00 5516 44 00 ex 5803 90 50 5516 13 00 5516 23 90 5516 34 00 5516 92 00 5516 14 00 5516 24 00 5516 42 00 5516 93 00 ex 5905 00 70 5516 22 00 5516 32 00 5516 43 00 5516 94 00						

(1)	(2)					(3)	(4)
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf						
	5109 10 10	5109 10 90	5109 90 10	5109 90 90			
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren						
	5111 11 11	5111 19 39	5111 90 10	5112 19 11	5112 30 90		
	5111 11 19	5111 19 91	5111 90 91	5112 19 19	5112 90 10		
	5111 11 91	5111 19 99	5111 90 93	5112 19 91	5112 90 91		
	5111 11 99	5111 20 00	5111 90 99	5112 19 99	5112 90 93		
	5111 19 11	5111 30 10		5112 20 00	5112 90 99		
	5111 19 19	5111 30 30	5112 11 10	5112 30 10			
	5111 19 31	5111 30 90	5112 11 90	5112 30 30			
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt						
	5203 00 00						
53	Drehergewebe aus Baumwolle						
	5803 10 00						
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet						
	5507 00 00						
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet						
	5506 10 00	5506 30 00	5506 90 91				
	5506 20 00	5506 90 10	5506 90 99				
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf						
	5508 10 90	5511 10 00	5511 20 00				
58	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert						
	5701 10 10	5701 10 93	5701 90 10				
	5701 10 91	5701 10 99	5701 90 90				
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58						
	5702 10 00	5702 42 10	5703 10 10	5703 30 59	5705 00 10		
	5702 31 10	5702 42 90	5703 10 90	5703 30 91	5705 00 31		
	5702 31 30	5702 49 10	5703 20 11	5703 30 99	5705 00 39		
	5702 31 90	5702 51 00	5703 20 19	5703 90 10	ex 5705 00 90		
	5702 32 10	5702 52 00	5703 20 91	5703 90 90			
	5702 32 90	ex 5702 59 00	5703 20 99				
	5702 39 10	5702 91 00	5703 30 11	5704 10 00			
	5702 41 10	5702 92 00	5703 30 19	5704 90 00			
	5702 41 90	ex 5702 99 00	5703 30 51				
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert						
	5805 00 00						

(1)	(2)	(3)	(4)
61	<p>Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)</p> <p>ex 5806 10 00 5806 31 10 5806 32 10 5806 39 00 5806 20 00 5806 31 90 5806 32 90 5806 40 00</p>		
62	<p>Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Roßhaar)</p> <p>5606 00 91 5606 00 99</p> <p>Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv</p> <p>5804 10 11 5804 10 90 5804 21 90 5804 29 90 5804 10 19 5804 21 10 5804 29 10 5804 30 00</p> <p>Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt</p> <p>5807 10 10 5807 10 90</p> <p>Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen</p> <p>5808 10 00 5808 90 00</p> <p>Stickereien, als Meterware oder als Motiv</p> <p>5810 10 10 5810 91 10 5810 92 10 5810 99 10 5810 10 90 5810 91 90 5810 92 90 5810 99 90</p>		
63	<p>Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>5906 91 00 ex 6002 10 10 ex 6002 30 10 6002 10 90 6002 30 90</p> <p>Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern</p> <p>ex 6001 10 00 6002 20 31 6002 43 19</p>		
65	<p>Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>5606 00 10 6001 92 10 6002 20 70 6002 43 39 6002 92 90 6001 92 30 ex 6002 30 10 6002 43 50 6002 93 31 ex 6001 10 00 6001 92 50 6002 41 00 6002 43 91 6002 93 33 6001 21 00 6001 92 90 6002 42 10 6002 43 93 6002 93 35 6001 22 00 6001 99 10 6002 42 30 6002 43 95 6002 93 39 6001 29 10 6002 42 50 6002 43 99 6002 93 91 6001 91 10 ex 6002 10 10 6002 42 90 6002 91 00 6002 93 99 6001 91 30 6002 20 10 6002 43 31 6002 92 10 6001 91 50 6002 20 39 6002 43 33 6002 92 30 6001 91 90 6002 20 50 6002 43 35 6002 92 50</p>		
66	<p>Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6301 10 00 6301 20 99 ex 6301 40 90 6301 20 91 6301 30 90 ex 6301 90 90</p>		

GRUPPE III B

(1)	(2)	(3)	(4)
10	<p>Handschuhe aus Gewirken</p> <p>6111 10 10 ex 6111 90 00 6116 10 80 6116 93 00 6111 20 10 6116 91 00 6116 99 00 6111 30 10 6116 10 20 6116 92 00</p>	17 Paar	59
67	<p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör</p> <p>5807 90 90 6117 80 90 6302 10 10 6303 19 00 ex 6305 32 90 6113 00 10 6117 90 00 6302 10 90 6305 33 10 6117 10 00 6301 20 10 ex 6302 60 00 6304 11 00 ex 6305 39 00 6117 20 00 6301 30 10 6304 91 00 ex 6305 90 00 6117 80 10 6301 40 10 6303 11 00 ex 6305 20 00 6307 10 10 6117 80 10 6301 90 10 6303 12 00 6305 32 11 6307 90 10</p>		
67 a)	<p>davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen</p> <p>6305 32 11 6305 33 10</p>		
69	<p>Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen</p> <p>6108 11 10 6108 11 90 6108 19 10 6108 19 90</p>	7,8	128
70	<p>Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex)</p> <p>6115 11 00 6115 20 19</p> <p>Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern</p> <p>6115 93 91</p>	30,4 Paar	33
72	<p>Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6112 31 10 6112 39 90 6112 49 10 6211 11 00 6112 31 90 6112 41 10 6112 49 90 6211 12 00 6112 39 10 6112 41 90</p>	9,7	103
74	<p>Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Ski-anzüge</p> <p>6104 11 00 6104 13 00 6104 21 00 6104 23 00 6104 12 00 ex 6104 19 00 6104 22 00 ex 6104 29 00</p>	1,54	650

(1)	(2)	(3)	(4)
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Ski-anzüge 6103 11 00 6103 19 00 6103 22 00 6103 29 00 6103 12 00 6103 21 00 6103 23 00	0,80	1 250
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6215 20 00 6215 90 00	17,9	56
86	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken 6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	8,8	114
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt ex 6209 10 00 ex 6209 30 00 6217 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 90 00 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen 5607 41 00 5607 49 19 5607 50 11 5607 50 30 5607 49 11 5607 49 90 5607 50 19 5607 50 90		
91	Zelte 6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen ex 6305 20 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00		
94	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen 5601 10 10 5601 21 10 5601 22 10 5601 22 99 5601 30 00 5601 10 90 5601 21 90 5601 22 91 5601 29 00		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19 5602 10 90 5602 90 00 ex 5905 00 70 6307 90 91 5602 10 31 5602 21 00 5602 10 39 5602 29 90 ex 5807 90 10 6210 10 10		

(1)	(2)					(3)	(4)
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen 5603 11 10 5603 91 90 ex 5905 00 70 6302 32 10 ex 6305 32 90 5603 11 90 5603 92 10 6302 53 10 ex 6305 39 00 5603 12 10 5603 92 90 6210 10 91 6302 93 10 5603 12 90 5603 93 10 6210 10 99 6307 10 30 5603 13 10 5603 93 90 6303 92 10 ex 6307 90 99 5603 13 90 5603 94 10 ex 6301 40 90 6303 99 10 5603 14 10 5603 94 90 ex 6301 90 90 ex 6304 19 90 5603 14 90 ex 6304 93 00 5603 91 10 ex 5807 90 10 6302 22 10 ex 6304 99 00						
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen 5608 11 11 5608 11 99 5608 19 31 5608 19 99 5608 11 19 5608 19 11 5608 19 39 5608 90 00 5608 11 91 5608 19 19 5608 19 91						
98	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 5609 00 00 5905 00 10						
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei 5901 10 00 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten 5904 10 00 5904 91 10 5904 91 90 5904 92 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung 5906 10 10 5906 10 90 5906 99 10 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100 5907 00 10 5907 00 90						
100	Gewebe, mit Zellosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen 5903 10 10 5903 20 10 5903 90 10 5903 90 99 5903 10 90 5903 20 90 5903 90 91						
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern ex 5607 90 00						
109	Planen, Segel und Markisen 6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00						

GRUPPE IV

(1)	(2)	(3)	(4)
115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 11 5306 10 39 5306 20 11 5308 90 11 5306 10 19 5306 10 50 5306 20 19 5308 90 13 5306 10 31 5306 10 90 5306 20 90 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 11 5309 19 90 5309 29 90 5803 90 90 5309 11 19 5309 21 10 5309 11 90 5309 21 90 5311 00 10 5905 00 31 5309 19 10 5309 29 10 5905 00 39		
118	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken 6302 29 10 6302 39 30 ex 6302 59 00 ex 6302 99 00 6302 39 10 6302 52 00 6302 92 00		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 00		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10 ex 5801 90 90 Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken 6214 90 90		

ANHANG II

Waren, die keinen Höchstmengen, jedoch dem System der doppelten Kontrolle nach Artikel 3 Absatz 3 dieses Abkommens unterliegen

(Die vollständigen Bezeichnungen der Waren, die unter die in diesem Anhang genannten Kategorien fallen, sind in Anhang I angegeben).

Kategorien:

1

2

4

5

6

7

8

15

16

67

ANHANG III

Bei der Wiedereinfuhr von Waren in die Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 dieses Abkommens finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung, sofern nicht im folgenden besondere Bestimmungen festgelegt sind:

1. Für die Wiedereinfuhr von Waren in die Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 dieses Abkommens können nach Konsultationen gemäß Artikel 14 dieses Abkommens besondere Höchstmengen festgelegt werden, sofern die betreffenden Waren gemäß dem Abkommen Höchstmengen, einem System der doppelten Kontrolle oder Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
2. Unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien kann die Gemeinschaft von sich aus oder aufgrund eines Antrags gemäß Artikel 14 dieses Abkommens:
 - a) die Möglichkeit prüfen, Übertragungen zwischen Kategorien vorzunehmen oder Teilmengen der besonderen Höchstmengen von einem Jahr auf das andere im Vorgriff auszunutzen bzw. zu übertragen;
 - b) die Möglichkeit prüfen, besondere Höchstmengen zu erhöhen.
3. Jedoch kann die Gemeinschaft die Flexibilitätsbestimmungen nach Nummer 2 automatisch nur innerhalb folgender Grenzen in Anspruch nehmen:
 - a) Übertragungen zwischen Kategorien bis zu 25 % der Höchstmenge für die Kategorie, auf die die Übertragung vorgenommen wird;
 - b) Übertragungen einer besonderen Höchstmenge von einem Jahr auf das andere bis zu 13,5 % der Höchstmenge für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung;
 - c) Ausnutzung der besonderen Höchstmengen im Vorgriff von einem Jahr auf das andere bis zu 7,5 % der Höchstmenge für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung.
4. Die Gemeinschaft unterrichtet die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien über alle aufgrund der vorstehenden Nummern getroffenen Maßnahmen.
5. Die Anrechnung auf eine besondere Höchstmenge nach Nummer 1 wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Erteilung der vorherigen Bewilligung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgenommen. Die Anrechnung auf eine besondere Höchstmenge erfolgt für das Jahr, in dem die vorherige Bewilligung erteilt wird.
6. Ein Ursprungszeugnis wird für alle unter diesen Anhang fallenden Waren von den nach dem Recht der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien dazu befugten Stellen nach Maßgabe der Anlage A dieses Abkommens ausgestellt. Das Ursprungszeugnis trägt einen Hinweis auf die vorherige Bewilligung nach Nummer 5 als Nachweis dafür, daß der darin beschriebene Veredelungsvorgang in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführt wurde.
7. Die Gemeinschaft übermittelt der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die Namen und Anschriften der für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen nach Nummer 5 zuständigen Behörden der Gemeinschaft sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

ANLAGE A

TITEL I

KLASSIFIZIERUNG

Artikel 1

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) zu unterrichten, bevor diese in der Gemeinschaft in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unterrichten die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über alle Entscheidungen über die Einreihung von unter dieses Abkommen fallenden Waren innerhalb von längstens einem Monat nach ihrer Annahme. Diese Mitteilungen enthalten:

- a) eine Beschreibung der betreffenden Waren,
- b) die Kategorie und die entsprechenden Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN),
- c) die Gründe für die getroffene Entscheidung.

(3) Hat eine Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter dieses Abkommen fallende Ware zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft eine Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Gemeinschaft, bevor die Entscheidung wirksam wird.

Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt werden, gilt weiter die frühere Tarifierungspraxis, sofern die betroffenen Waren innerhalb von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden.

(4) Betrifft eine Tarifierungsentscheidung der Gemeinschaft, die eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter dieses Abkommen fallende Ware zur Folge hat, eine Kategorie, für die Höchstmengen gelten, so vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme von Konsultationen gemäß den Verfahren des Artikels 14 des Abkommens, um ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens nachzukommen.

(5) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und den zuständigen Behörden der Gemeinschaft am Ort des Verbringens in die Gemeinschaft über die Tarifierung von unter dieses Abkommen fallenden Waren wird die Tarifierung vorläufig anhand der von der Gemeinschaft gelieferten Angaben vorgenommen, bis Konsultationen nach Artikel 14 durchgeführt worden sind, um zu einer Einigung über die endgültige Einreihung der betreffenden Ware zu gelangen.

TITEL II

URSPRUNG

Artikel 2

(1) Für Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die gemäß der in Titel I dieses Abkommens festgelegten Regelung in die Gemeinschaft ausgeführt werden, ist ein Ursprungszeugnis der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen, das dem dieser Anlage beigefügten Muster entspricht.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien bestätigt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die Waren der Gruppe III können jedoch gemäß der in diesem Abkommen festgelegten Regelung auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers auf der Rechnung oder auf einem anderen Handelspapier, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sind, in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(4) Das Ursprungszeugnis nach Absatz 1 wird nicht verlangt, wenn bei der Einfuhr der Waren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ein Formblatt EUR.2 gemäß den Bestimmungen des Kooperationsabkommens vorgelegt wird.

Artikel 3

Das Ursprungszeugnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von dessen bevollmächtigtem Vertreter zu stellen ist. Die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien haben sicherzustellen, daß das Ursprungszeugnis ordnungsgemäß ausgefüllt ist, und verlangen zu diesem Zweck die Vorlage aller notwendigen Belege oder nehmen alle Prüfungen vor, die sie für angebracht halten.

Artikel 4

Sind für Waren derselben Kategorie unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgelegt, so müssen die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen eine hinreichend genaue Warenbeschreibung erhalten, damit ein Urteil über das von der Ehemaligen Jugoslawi-

schen Republik Mazedonien angewandte Kriterium möglich ist, anhand dessen das Ursprungszeugnis ausgestellt oder die Ursprungserklärung abgegeben wurde.

Artikel 5

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten vorgelegten Unterlagen begründet nicht schon allein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

TITEL III

SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

Abschnitt I

Ausfuhr

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erteilen für alle aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien abgehenden Sendungen von Textilwaren, für die vorläufige oder endgültige Höchstmengen gemäß Artikel 8 des Abkommens gelten, Ausfuhrlicenzen bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen, die nach Maßgabe der Artikel 7, 10 und 12 des Abkommens geändert werden können; sie erteilen ebenfalls Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Textilwaren, die einem System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens unterliegen.

Artikel 7

(1) Die Ausfuhrlicenzen für Waren, für die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen gelten, müssen dem dieser Anlage beigefügten Muster 1 entsprechen und sind für Ausfuhr in das gesamte Zollgebiet gültig, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(2) Wurden nach Maßgabe dieses Abkommens Höchstmengen eingeführt, muß in jeder Ausfuhrlicenz unter anderem bescheinigt werden, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie festgesetzte Höchstmenge angerechnet wurde; sie darf jeweils nur für eine der Warenkategorien, für die Höchstmengen gelten, erteilt werden. Sie kann für eine oder mehrere Sendungen der betreffenden Waren verwendet werden.

(3) Die Ausfuhrlicenzen für Waren, die einem System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen unterliegen, müssen dem dieser Anlage beigefügten Muster 2 entsprechen. Die Ausfuhrlicenzen dürfen jeweils nur für eine

Warenkategorie erteilt werden und können für eine oder mehrere Sendungen der betreffenden Waren verwendet werden.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft müssen umgehend von der Rücknahme oder Änderung einer bereits erteilten Ausfuhrlicenz unterrichtet werden.

Artikel 9

(1) Die Ausfuhr von Textilwaren, für die nach Maßgabe dieses Abkommens Höchstmengen gelten, werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren versandt worden sind, auch wenn die Ausfuhrlicenzen erst nach dem Versand erteilt wurden.

(2) Als Zeitpunkt des Versands der Waren im Sinne des Absatz 1 gilt der Zeitpunkt des Verladens in das Flugzeug, auf das Kraftfahrzeug oder auf das Schiff zur Ausfuhr.

Artikel 10

Die Vorlage einer Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 12 muß spätestens am 31. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die in der Genehmigung aufgeführten Waren versandt wurden.

Abschnitt II

Einfuhr

Artikel 11

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ist für Textilwaren, für die nach diesem Abkommen eine Mengenliste oder ein System der doppelten Kontrolle gelten, eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

Artikel 12

(1) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen die Einfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 11 innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlicenz durch den Einführer.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen für Waren, für die nach diesem Abkommen Höchstmengen gelten, sind für die Dauer von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für Einfuhr in das gesamte Zollgebiet gültig, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(3) Die Einfuhrgenehmigungen für Waren, die einem System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen unterliegen, sind für die Dauer von sechs Monaten ab

dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für Einfuhren in das gesamte Zollgebiet gültig, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(4) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erklären bereits erteilte Einfuhrgenehmigungen für ungültig, wenn die entsprechenden Ausfuhrlicenzen zurückgenommen wurden.

Werden jedoch die zuständigen Behörden der Gemeinschaft von der Rücknahme oder Annullierung einer Ausfuhrlicenz erst nach der Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft unterrichtet, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für die betreffende Kategorie und das betreffende Jahr angerechnet.

Artikel 13

(1) Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, daß bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien Ausfuhrlicenzen erteilt hat, in einem Jahr die gemäß Artikel 8 des Abkommens festgesetzte Höchstmenge für diese Kategorie, gegebenenfalls geändert nach Maßgabe der Artikel 7, 10 und 12 des Abkommens, überschreitet, so stellen die genannten Behörden die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zeitweilig ein. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft umgehend die Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 14 wird umgehend eingeleitet.

(2) Für Waren mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, für die Höchstmengen oder das System der doppelten Kontrolle gelten und für die keine nach Maßgabe dieser Anlage erteilten Ausfuhrlicenzen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vorgelegt werden konnten, können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen verweigern.

Lassen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft jedoch die Einfuhr solcher Waren zu, so werden unbeschadet des Artikels 10 die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien auf die entsprechenden Höchstmengen nach Maßgabe dieses Abkommens angerechnet.

TITEL IV

FORM UND AUSSTELLUNG DER AUSFUHRLIZENZEN UND DER URSPRUNGSZEUGNISSE; GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR AUSFUHREN IN DIE GEMEINSCHAFT

Artikel 14

(1) Die Ausfuhrlicenzen und die Ursprungszeugnisse können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätz-

lichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Papiere haben das Format 210×297 mm. Es ist weißes gebleichtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Werden die Papiere mit mehreren Durchschriften ausgestellt, so ist das Original mit einem guillochierten Überdruck zu versehen. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelung anerkannt.

(2) Jedes Papier trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: 96

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Verzollungsmitgliedstaates nach folgendem Code:

- 01 = Frankreich
- 02 = Belgien und Luxemburg
- 03 = Niederlande
- 04 = Deutschland
- 05 = Italien
- 06 = Vereinigtes Königreich
- 07 = Irland
- 08 = Dänemark
- 09 = Griechenland
- 10 = Portugal
- 11 = Spanien
- 30 = Schweden
- 32 = Finnland
- 38 = Österreich

— eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres, entsprechend der letzten Ziffer des betreffenden Jahres, z. B. 7 für 1997;

— eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;

— eine fünfstelligen Zahl durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem vorgesehenen Verzollungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

Artikel 15

Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „délivré a posteriori“ oder „issued retrospectively“.

Artikel 16

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfuhrführer bei den zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die die Papiere ausgestellt haben, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses muß den Vermerk „duplicata“ oder „duplicate“ tragen.

(2) Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlizenz oder des Ursprungszeugnisses muß mit dem Datum des Originals ausgestellt werden.

TITEL V

ADMINISTRATIVE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 17

Die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien arbeiten zum Zweck der Durchführung dieser Anlage eng zusammen. Beide Vertragsparteien fördern im Hinblick darauf Kontakte und Meinungsaustausch, auch über technische Fragen.

Artikel 18

Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Anlage zu gewährleisten, unterstützen die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien einander bei der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der nach Maßgabe dieser Anlage ausgestellten Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse bzw. Ursprungserklärungen.

Artikel 19

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der für die Erteilung und Überprüfung von Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnissen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel und Unterschriftenproben der für die Unterzeichnung der Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse zuständigen Beamten. Ferner teilt die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien der Gemeinschaft jede diesbezügliche Änderung mit.

Artikel 20

(1) Eine nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ausfuhrlicenzen oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

(2) In diesem Fall senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Abschrift davon an die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz oder der Abschrift davon beigelegt. Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in den betroffenen Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen schließen lassen.

(3) Absatz 1 gilt auch für nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 2 dieser Anlage genannten Ursprungserklärungen.

(4) Die Ergebnisse der gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft innerhalb von drei Monaten mitgeteilt. Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder -erklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren nach Maßgabe der mit diesem Abkommen festgelegten Regelung ausgeführt werden dürfen. Auf Antrag der Gemeinschaft sind ferner Abschriften aller Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Waren festzustellen.

Werden bei diesen Nachprüfungen systematische Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungserklärungen festgestellt, so kann die Gemeinschaft für die Einfuhren der betreffenden Waren Artikel 2 Absatz 1 dieser Anlage in Anspruch nehmen.

(5) Für die nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von den zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

(6) Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 21

(1) Geht aus dem Nachprüfungsverfahren gemäß Artikel 20 dieser Anlage oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft oder der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vorliegenden Angaben hervor oder scheint daraus hervorzugehen, daß die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen oder verletzt werden, so arbeiten die beiden Vertragsparteien mit der gebotenen Dringlichkeit eng zusammen, um solche Umgehungen oder Verletzungen zu verhindern.

(2) Zu diesem Zweck führen die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft angemessene Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder nach Ansicht der Gemeinschaft die Bestimmungen dieser Anlage umgehenden oder verletzenden Geschäfte durch beziehungsweise veranlassen die Durchführung solcher Untersuchungen. Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien teilt der Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammen mit allen sachdienlichen Angaben mit, anhand deren die Umstände der Umgehung oder Verletzung sowie der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden können.

(3) Zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien kann vereinbart werden, daß von beiden Vertragsparteien benannte Vertreter bei den in Absatz 2 beschriebenen Untersuchungen zugegen sind.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 tauschen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

alle Angaben aus, die die eine oder andere Vertragspartei zur Verhütung der Umgehung oder Verletzung von Bestimmungen dieses Abkommens für zweckdienlich erachtet. Dazu können auch Angaben über die Textilproduktion in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie über den Handel mit den unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und Drittländern gehören, insbesondere wenn die Gemeinschaft begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß die betreffenden Waren vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft durch das Gebiet der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nur durchgeführt wurden. Auf Antrag der Gemeinschaft gehören dazu auch Durchschriften aller verfügbaren einschlägigen Unterlagen.

(5) Gibt es hinreichende Hinweise dafür, daß die Bestimmungen dieser Anlage umgangen oder verletzt wurden, so können die zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Gemeinschaft vereinbaren, die Maßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens und alle anderen zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen oder Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Muster des Ursprungszeugnisses (Artikel 2 Absatz 1 der Anlage A)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	3 Quota year Année contingentaire		4 Category number Numéro de catégorie
CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products) <hr/> CERTIFICAT D'ORIGINE (Produits textiles)			
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES			11 Quantity (1) Quantité (1)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté européenne.		12 FOB value (2) Valeur fob (2)	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At — À , on — le <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Signature) (Stamp — Cachet) </div>		

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No
	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT LICENCE (Textile products)	
	LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)	
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination
	9 Supplementary details Données supplémentaires	
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)
		12 FOB value (2) Valeur fob (2)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE		
<p>I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Community.</p> <p>Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté européenne.</p>		
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — À on — le
		(Signature) (Stamp — Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
	3 Export year Année d'exportation	4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT LICENCE (Textile products)		
	LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)		
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
NON-RESTRAINED TEXTILE CATEGORY CATÉGORIE TEXTILE NON LIMITÉE			
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB value (2) Valeur fob (2)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the Agreement on trade in textile products between the European Community and the former Yugoslav Republic of Macedonia. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans l'accord sur le commerce des produits textiles entre la Communauté européenne et l'ancienne république yougoslave de Macédoine.			
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — À on — le (Signature) (Stamp — Cachet)	

*Anlage B***IN HANDWERKSBETRIEBEN HERGESTELLTE WAREN UND WAREN DER VOLKSKUNST MIT URSPRUNG IN DER EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN**

1. Die Ausnahme, die in Artikel 5 dieses Abkommens für in Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Waren:
 - a) Gewebe aus Spinnstoffen, die auf hand- oder fußbetriebenen Webstühlen gewebt und traditionell in Handwerksbetrieben der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hergestellt werden;
 - b) Bekleidung oder andere Textilwaren, die traditionell in Handwerksbetrieben der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hergestellt werden und aus den vorgenannten Geweben handgefertigt und ohne Einsatz von Maschinen ausschließlich handgenäht sind;
 - c) handgefertigte Waren der traditionellen Volkskunst der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die in einer zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu vereinbarenden Liste aufgeführt sind.

Die Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die eine von den zuständigen Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, die dem dieser Anlage beigefügten Muster entspricht. Diese Bescheinigung enthält Angaben darüber, aus welchen Gründen die Ausnahme gewährt wird. Sie wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft angenommen, nachdem sich diese davon überzeugt haben, daß die betreffenden Waren die in dieser Anlage genannten Voraussetzungen erfüllen. Bescheinigungen für unter Buchstabe c) genannte Waren tragen deutlich sichtbar den Stempel „FOLKLORE“. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Art der betreffenden Waren werden innerhalb eines Monats Konsultationen zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten durchgeführt.

Erreichen die Einfuhren einer unter diese Anlage fallenden Ware Ausmaße, die in der Gemeinschaft Schwierigkeiten verursachen können, so werden mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien so bald wie möglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 14 dieses Abkommens eingeleitet, um das Problem notfalls durch Festlegung einer Höchstmenge zu lösen.

2. Die Titel IV und V der Anlage A gelten sinngemäß für die in Absatz 1 dieser Anlage genannten Waren.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Community		
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination	
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	7 Supplementary details Données supplémentaires		10 FOB Value (¹) Valeur fob (¹)
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4: a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (<i>handlooms</i>) (²) b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (<i>handicrafts</i>) (²) c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Community and the country shown in box No 4. Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4: a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (<i>handlooms</i>) (²) b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (<i>handicrafts</i>) (²) c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté européenne et le pays indiqué dans la case 4.			
12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At — À on — le (Signature) (Stamp — Cachet)		

(¹) In the currency of the sale contract. — Dans la monnaie du contrat de vente.
 (²) Delete as appropriate. — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

Anlage C

Die Vertragsparteien vereinbaren die jährliche Wachstumsrate für die Höchstmengen, die gemäß Artikel 8 dieses Abkommens für die unter dieses Abkommen fallenden Waren eingeführt werden können, gemäß den Konsultationsverfahren nach Artikel 14 dieses Abkommens.

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT ÜBER DEN MARKTZUGANG

Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, das am 16. April 1997 in Skopje paraphiert wurde, legen die Vertragsparteien ihr beiderseitiges Einvernehmen wie folgt fest:

1. Die in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geltenden Zölle für Textilwaren und Bekleidung werden während der Geltungsdauer des Abkommens nicht erhöht.
2. Die Parteien vereinbaren, während der Geltungsdauer des Abkommens keine nichttarifären Handelshemmnisse einzuführen.

Paraphiert in Skopje am 16. April 1997.
